Amtsblatt

der k. k.



Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Erscheint jeden Dienstag und Freitag abends.

Nr. 72. Freitag, den 7. September 1894. Jahrgang III.

Pränumerationspreise: Für Wien: ohne Zustellung ganzjährig 6 fl., halbjährig 3 fl. „ „ mit Zustellung ganzjährig 7 fl., halbjährig 3 fl. 50 kr. | Für die Provinz: ganzjährig 8 fl., halbjährig 4 fl.

Einzelnexemplare à 10 kr. im Redactionslocale im Rathhause.

Gemeinderath.

Sitzung des Gemeinderathes.

Dienstag, den 11. September 1894, $^1/_2$5 Uhr nachmittags.

Stenographischer Bericht

über die **öffentliche** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien vom **4. September 1894** unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Dr. Raimund Grübl.

Bürgermeister Dr. Grübl: Die Versammlung ist beschlussfähig, die Sitzung eröffnet.

1. Im Laufe der Ferien sind unsere städtischen Sammlungen durch ein wahrhaft munificentes Geschenk bereichert worden. Der edle und kunstsinnige Mäcen, Se. Durchlaucht Fürst Johann von und zu Liechtenstein, hat der Stadt Wien eine bedeutende Anzahl von Gemälden hervorragender Wiener Meister gewidmet, die schon in kurzer Zeit in einem Saale des städtischen Museums, benannt nach dem hochherzigen Spender, werden öffentlich zur Besichtigung ausgestellt werden. Nicht nur der hohe materielle Wert dieser Kunstwerke, sondern vor allem das glänzende Beispiel von theilnahmsvoller Liebe zur Stadt Wien, welche Se. Durchlaucht durch diese Schenkung bekundet hat, muss das Herz jedes Wiener Bürgers erfreuen. (Beifall.) Ich bin überzeugt, meine hochverehrten Herren, dass Sie gleich mir von dem Wunsche erfüllt sind, dass diese Widmung Sr. Durchlaucht Nachahmung finden und unsere an historischen Erinnerungen wie an Kunstwerken reiche Stadt durch die Opferwilligkeit ihrer Bürger bald in die Lage kommen möge, auch mit ihren Sammlungen in Wettbewerb mit anderen großen Städten treten zu können. (Beifall.)

Indem ich an dieser Stelle der Verehrung für Se. Durchlaucht Fürsten Johann von und zu Liechtenstein namens unserer Mitbürger Ausdruck gebe, bitte ich, mich zu ermächtigen, den innigsten Dank des Gemeinderathes der Stadt Wien Seiner Durchlaucht in entsprechender Form zu übermitteln. (Lebhafter, allseitiger Beifall.)

2. Herr Gem.-Rath Dolainski entschuldigt sein Ausbleiben von der heutigen Sitzung wegen einer Geschäftsreise.

3. Es wurden folgende Urlaube ertheilt:

dem Herrn Vice-Bürgermeister Dr. Richter vom 29. August bis 12. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Mayer vom 8. August bis 8. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Schneiderhan vom 7. August bis 7. September;

dem Herrn Gem.-Rathe v. Götz vom 7. August bis 7. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Stiaßny vom 13. August bis 10. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Dr. Lederer vom 28. August bis 18. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Dobeš vom 28. August bis 15. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Ritt. v. Goldschmidt vom 1. bis 30. September;

dem Herrn Gem.-Rathe Schuh von heute ab ein Urlaub von vier Wochen.

Herr Gem.-Rath Ritt. v. Neumann einen Urlaub vom 11. bis 25. September.

4. Herr Gem.-Rath Dr. Huber hat mit Rücksicht auf seine angegriffenen Gesundheitsverhältnisse und deswegen, weil der erste Theil seines Urlaubes in eine sehr ungünstige Witterung gefallen und eine Fortsetzung seiner Cur nothwendig ist, um eine Verlängerung seines Urlaubes um 14 Tage angesucht. Sein Urlaub beträgt somit sechs Wochen. — Die Versammlung ist mit der Ertheilung einverstanden.

5. Ein ungenannter Wohlthäter hat für die christlichen Armen Wiens den Betrag von 500 fl. gespendet.

6. Herr Ignaz Weiß hat in seinem Testamente für die Armen Wiens ohne Unterschied der Confession 300 fl. legiert. Die Erben des Genannten haben aus eigenem weitere 300 fl. zu gleichem Zwecke gespendet.

7. Von einem Ungenannten wurde für die beiden Waisenknaben, welche bei der Ziehung der Communallose am 1. Juli 1893 verwendet wurden, den Betrag von 250 fl. gespendet.

8. Der verstorbene Finanzofficial Gustav Wurz hat für die Armen der Pfarre Elisabeth im IV. Bezirke 100 fl. legiert.

9. Von einer ungenannt sein wollenden Hofrathswitwe wurde für die Armen des IV. Bezirkes der Betrag von 200 fl. gespendet.

10. Ein Ungenannter hat für die Armen des XIV. Bezirkes (Rudolfsheim) 100 fl. gespendet.

11. Von einem Ungenannten wurde für die Armen Wiens ein Betrag von 50 fl. übergeben.

12. Der Verein christlicher Wähler hat als Ertrag von einem Feste, das in Ober-Meidling, Dreherpark, am 5. August stattgefunden hat, den Betrag von 194 fl. für die Armen des XIV. Bezirkes gespendet. (Bravo!)

Den Spendern wird der Dank ausgesprochen.

13. Herr Hof- und Gerichtsadvocat Dr. Leopold Libitzky gibt bekannt, dass Frau Amalie Urbany laut Testament vom 22. Jänner für die Armen Wiens einen Betrag von 500 fl. gespendet hat.

Wird mit Dank zur Kenntnis genommen.

14. Die Kirchenvorstehung der Pfarre St. Peter in der inneren Stadt Wien hat den löblichen Gemeinderath eingeladen, an der am 8. September d. J., als dem Feste Mariä Geburt, stattfindenden Procession zur Dreifaltigkeitssäule Am Graben theilzunehmen. Diese kirchliche Feier beginnt um $^1/_2$10 Uhr. Diejenigen Herren, welche etwa eine Legitimationsurkunde zur Theilnahme an dieser Procession wünschen, bitte ich, sich im Präsidium zu melden.

15. Herr Gem.-Rath Kareis hat folgendes Schreiben an mich gerichtet (liest):

„Euer Hochwohlgeboren!

Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Von Sr. k. und k. apostolischen Majestät zum Oberbaurathe der technischen Abtheilung bei der k. k. Post- und Telegraphenstation Prag gnädigst ernannt, lege ich hiemit das Mandat als Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien nieder.

Gestatten Euer Hochwohlgeboren mir bei diesem Anlasse, für die vielen Beweise schmeichelhaften Wohlwollens, welche mir von Ihnen und dem wohllöblichen Präsidium zutheil wurden, ergebenst zu danken und erlaube mir die Bitte anzufügen, den gleichen, mich bei dieser Gelegenheit bewegenden Gefühlen dem löblichen Gemeinderathe gegenüber gütig Ausdruck geben zu wollen.

Euer Hochwohlgeboren ergebenster

Josef Kareis,
k. k. Oberbaurath."

Herr Gem.-Rath Kareis gehörte seit dem Jahre 1890 dem Wiener Gemeinderathe an; er hat wiederholt bei verschiedenen wichtigen Angelegenheiten Beweise seines ausgezeichneten technischen Wissens gegeben und in wirksamer Weise an den Verhandlungen des Gemeinderathes theilgenommen. Ich bin überzeugt, dass sämmtliche Herren dem scheidenden Herrn Oberbaurathe ein freundschaftliches Andenken bewahren werden. (Zustimmung.)

16. Herr St.-R. Georg Boschan hat folgende Zuschrift an mich gerichtet (liest):

„Hochgeehrter Herr Bürgermeister!

Geschäftliche Angelegenheiten, sowie Gesundheitsrücksichten werden mir die Nothwendigkeit auferlegen, wiederholt und für längere Zeit von Wien abwesend zu sein.

Aus diesem Grunde würde es mir in der Zukunft nicht möglich sein, mein Amt als Stadtrath in so gewissenhafter Weise auszuüben, als es von jedem Mitgliede dieser Körperschaft verlangt werden kann; ich lege daher mein Mandat als Stadtrath hiemit in die Hände des Gemeinderathes zurück.

Ich danke dem Gemeinderathe verbindlich für das mir seinerzeit durch Berufung in den Stadtrath bewiesene Vertrauen, und danke insbesondere den Mitgliedern des Stadtrathes für die mir jederzeit entgegengebrachte collegiale und freundschaftliche Gesinnung, für die viele Nachsicht und Anerkennung, welche mir daselbst zutheil geworden ist.

Mit dem Ausdrucke voller Hochachtung zeichnet Euer Hochwohlgeboren ergebenster Diener

Georg Boschan."

Ich glaube, dass die verehrte Versammlung den Austritt des Herrn Gem.-Rathes Georg Boschan aus dem Stadtrathe gewiss mit aufrichtigem Bedauern zur Kenntnis nehmen wird. (Zustimmung.) Herr Gem.-Rath Boschan hat früher durch viele Jahre als Budget-Referent im Gemeinderathe fungiert, dann auch als Budget-Referent im Stadtrathe. Er hat durch dieses Referat, sowie durch alle anderen Referate Beweise seines klaren Verstandes, seiner schnellen Auffassung, seiner Hingebung und Uneigennützigkeit gegeben.

Ich bin überzeugt, dass der Gemeinderath mit mir einverstanden ist, wenn ich sage, dass es unsere Pflicht ist, dem Herrn Gem.-Rathe Boschan anlässlich seines Ausscheidens aus dem Stadtrathe den Dank auszusprechen. (Zustimmung.)

17. Ferner habe ich die Ehre, folgende Zuschrift zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Im Allerhöchsten Auftrage Sr. k. und k. apostolischen Majestät beehrt sich die Cabinetskanzlei Euer Hochwohlgeboren für die anlässlich des Ablebens Sr. k. und k. Hoheit des hochwürdigst-durchlauchtigsten Herrn Erzherzogs Wilhelm, Hoch- und Deutschmeisters, im Namen des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien zum Ausdrucke gebrachten Gefühle der Trauer und Theilnahme den Allerhöchsten Dank Seiner Majestät ergebenst bekanntzugeben.

Wien, 5. August 1894. In Vertretung:
Kundrat m. p."

18. Ferner habe ich folgende Zuschrift zur Kenntnis zu bringen (liest):

„Se. k. und k. apostolische Majestät haben mit Allerhöchster Entschließung vom 19. Juli 1894 allergnädigst zu gestatten geruht, dass von Euer Hochwohlgeboren als Bürgermeister der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien im Jahre 1895 eine Effectenlotterie zu Gunsten der Armen Wiens unter Beigabe von 23 Geldtreffern, und zwar:

1 Treffer mit		10.000 Goldkronen,
2 „	„ je	2.000 „
2 „	„ „	1.000 „
6 „	„ „	200 „
12 „	„ „	100 „

taxfrei veranstaltet werde.

Ferner wird im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern gestattet, dass bei Durchführung dieser Lotterie 400.000 Lose à 1 Krone ausgegeben werden.

Hievon beehrt sich das Finanzministerium Euer Hochwohlgeboren in Erledigung der Eingabe vom 30. Juni 1894 mit der Einladung in Kenntnis zu setzen, den Spielplan, sowie das Gewinstverzeichnis dieser Lotterie rechtzeitig der k. k. Lotto-Gefälls-Direction zu übersenden.

Wien, 26. Juli 1894."

19. Von Seite des Bürgermeisteramtes der Landeshauptstadt Brünn ist folgende Zuschrift an mich gelangt (liest):

„Die von der Vertretung der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien an die hierortige Gemeindevertretung anlässlich des Ablebens des Herrn Bürgermeisters Gustav Winterholler übermittelte Beileidskundgebung gereichte derselben zum Troste in ihrer tiefen Trauer.

Hat sie doch bewiesen, dass die Stadt Wien unserer Stadt die wärmsten Sympathien entgegenbringt, und dass das Leid, welches unsere Stadt betrifft, von ihr mitgefühlt wird.

Ich erlaube mir, für die erwiesene Theilnahme den innigsten Dank der Gemeindevertretung zu übermitteln und füge noch meinen persönlichen wärmsten Dank hinzu.

Für den Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn:

Am 4. August 1894.

Der Vice-Bürgermeister:
Rohrer."

20. Von Seite der hohen k. k. n.-ö. Statthalterei wird bekanntgegeben, dass Herr Dr. Anton Stenzl aus dem Landesschulrathe ausgetreten ist und daher für die restliche Dauer seines Mandates als Landesschulrath eine Neuwahl zu treffen ist. Sie wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

21. Die Genossenschaft der bildenden Künstler Wiens dankt dem Gemeinderathe für die, für die Jahre 1894 bis 1898 gewährte Subvention von jährlich 1000 fl. und versichert, dass diese Widmung genau den Beschlüssen des Gemeinderathes entsprechend verwendet werden wird.

22. Der wissenschaftliche Verein „Skioptikon" dankt für die Spende von 200 fl., welche der Gemeinderath pro 1894 gewährt hat.

23. In die Commission behufs Untersuchung des Markt- und Approvisionierungswesens im Sinne des § 47 des Gemeindestatutes wurden bei Abgabe von 69 Stimmzetteln gewählt die Herren Gem.-Räthe: Herold, Seiler, Röhrl, Schieferl, Kirchmayer, Wimberger, Herrdegen, Gierster, Dr. Mittler, Dr. Scholz, Vincenz Wessely, Schneeweiß, Geyer, Schlögl und Gräf, sämmtlich mit absoluter Majorität.

24. Mir ist ferner eine Zuschrift des Herrn Gem.-Rathes Büsch übergeben worden, laut welcher er mittheilt, dass er der Bibliothek der Stadt Wien ein Exemplar der vom österreichischen Touristenclub herausgegebenen Zeitschrift gewidmet hat, nämlich einen Band, umfassend die Zeit vom März 1886 bis Juli 1894.

Dem Spender wird der Dank ausgesprochen.

Ich bitte um Mittheilung der Einläufe.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

25. Herr Gem.-Rath Büsch überreicht eine Petition mit 67 Unterschriften von Hausbesitzern in der ehemaligen Gemeinde Hetzendorf im XII. Bezirke um dringliche Herstellung von Betoncanälen in den Seitengassen dieses Bezirkstheiles zur Aufnahme der aus den Häusern abfließenden Brunnen- und Niederschlagswässer.

Die Petition hat folgenden Wortlaut:

Wohllöblicher Gemeinderath der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien!

Die ehemalige Gemeinde Hetzendorf hat durch ihre gesetzliche Vertretung wiederholt, speciell aber in den Jahren 1889 und 1890, rechtsverbindliche Beschlüsse gefasst, welche die Canalisierung sämmtlicher Ortsstraßen und Gassen zum Gegenstande hatten.

Längs der Hauptstraße wurde der Beton-Hauptcanal bis zur Giselagasse und auch in einem kurzen Theile der Rosenhügelstraße von der Firma R. Rella & Neffe gebaut, die Gemeindevertretung hat dieser Firma vertragsmäßig den Ausbau in den übrigen Gassen und Straßen zur Ausführung übertragen, und dieselbe hätte damit spätestens im Jahre 1892 beginnen sollen.

Allein infolge der Vereinigung des Ortes Hetzendorf mit Wien gelangte die Herstellung dieser Betoncanäle nicht mehr zur Ausführung, obwohl die gesammte Bevölkerung vom hygienischen und sanitären Standpunkte auf die Ausführung dieser dringend nothwendigen Maßregel den größten Wert legte.

Es muss ganz besonders hervorgehoben werden, dass aus sämmtlichen Häusern der noch nicht canalisierten Gassen die Brunnen- und Niederschlagwässer durch Gerinne in die Straßenrinnsale abfließen, daselbst trotz der Reinigung derselben stagnieren und während der heißen Jahreszeit sanitätswidrige Übelstände entstehen, deren Beseitigung nur durch die Schaffung der obgedachten Canäle dauernd möglich ist. Insbesondere bei drohender Choleragefahr würden diese sanitären Übelstände einen gefahrdrohenden Zustand schaffen, wofür wohl niemand die Verantwortung wird übernehmen wollen.

Hauptsächlich dieser Umstand hat die seinerzeitige Gemeindevertretung von Hetzendorf zu dem Beschlusse gedrängt, die anerkannt nothwendige Canalisierung sämmtlicher Gassen und Straßen des Ortes so rasch als möglich durchzuführen, damit die Hausbesitzer in die Lage kommen, die Brunnenüberfalls- und Niederschlagswässer aus den Häusern durch Einmündung in die Straßencanäle abzuführen.

Unter dem Fortbestande Hetzendorfs als selbständige Gemeinde wäre diese dringend gebotene Maßregel auch schon längst durchgeführt, die Commune Wien aber dürfte derselben umsomehr schleunigst Rechnung tragen, als ja dadurch einem eminent sanitären, weitere Gebietstheile der Residenzstadt bedrohenden Übelstande dauernd abgeholfen wird.

Es kann nicht angehen, sämmtlichen Hausbesitzern die Errichtung von Sickergruben zur Aufnahme der Brunnen-Überfalls- und Niederschlagswässer und damit die Beseitigung des Abflusses in das Straßenrinnsal aufzutragen, da theils die örtlichen, beziehungsweise räumlichen Verhältnisse in den meisten Häusern eine derartige Ausführung als unausführbar erscheinen lassen, theils die Vergiftung oder doch bedeutende Verschlechterung des Brunnenwassers durch das in den in der nächsten Nähe des Hausbrunnens etwa errichteten Sickergruben auf Tegelgrund stagnierende Schmutzwasser zweifellos im Gefolge hätte und dadurch geradezu wahre Seuchenherde geschaffen würden. Die Einwendung von mitbestimmenden Factoren, an welche wir uns in der oben besprochenen Angelegenheit bereits gewendet haben, dass mit der Durchführung, beziehungsweise weiteren Ausführung solange zuzuwarten sei, bis über die Frage der Anlegung eines gleichzeitig für viele an der Peripherie Wiens gelegene Bezirkstheile berechneten Hauptcanales seinerzeit Beschluss gefasst werde, ist umsoweniger stichhältig, als einerseits über den Zeitpunkt, ja sogar über die wirkliche Herbeiführung eines solchen Beschlusses nicht einmal eine genügende Andeutung gegeben werden kann, andererseits selbst schon unter dem Regime des erweiterten Wien, und zwar in jüngster Zeit, der Bau eines ganz gleichartigen Canales in der einbezogenen Gemeinde Altmannsdorf ausgeführt wurde.

Wohin sollen nun die Brunnen- und Niederschlagswässer geleitet werden, nachdem das magistratische Bezirksamt für den XII. Bezirk den Hausbesitzern unter Strafandrohung den Ausfluss auf die Straße untersagt und was sollen dieselben bei der constatierten Unzulässigkeit der Anlage von Sickergruben beginnen, um einerseits der behördlichen Anordnung, andererseits den sanitären Vorschriften zu genügen?

Wir verweisen diesbezüglich auf die von der bestandenen autonomen Gemeinde Hetzendorf eingegangene Verpflichtung zur Herstellung von Betoncanälen in allen Gassen und Straßen Hetzendorfs, welche Verpflichtung rechtsverbindlich auf die Commune Wien übergegangen ist und sind in der Erwägung, dass dieselbe zur Verbesserung der hygienischen und sanitären Verhältnisse alljährlich bedeutende, ja oft außerordentliche Ausgaben im Interesse der Einwohnerschaft verwendet, gegen welche der Ausbau des Canalnetzes in unserem Bezirkstheile nur eine verschwindend geringe Ausgabe verursacht, auch überzeugt, dass unseren berechtigten Wünschen womöglich noch im Laufe dieses Jahres Rechnung getragen werde, und demgemäß erlauben sich die gefertigten Bewohner, beziehungsweise Hausbesitzer die Bitte zu unterbreiten:

Der wohllöbliche Gemeinderath wolle die Herstellung von Betoncanälen in den noch übrigen Gassen im XII. Bezirke Wien-Hetzendorf zur Aufnahme und Abführung der Brunnen- und Niederschlagswässer aus den Häusern aus den dargestellten Gründen beschließen und deren möglichst schleunige Ausführung anordnen.

Bürgermeister: Wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

26. Interpellation des **Gem.-Rathes Stehlik:**

Die Bewohner von Dornbach, Pointengasse, der Häuser Nr. 50, 52, 54, 56, 58, 60, 62 erlauben sich an Euer Hochwohlgeboren die Anfrage zu

stellen, warum das Trinkwasser, welches zugeführt wird, nicht bis zu jenen obgenannten Häusern beigestellt wird, indem der Wasserwagen bei dem Hause Nr. 48 als seiner angeblich letzten Station hält. Da aber zwischen dem letztgenannten Hause und den oben angeführten eine Wiese und ein Weingarten sich befinden, und deshalb der Weg für die Passage ein sehr beschwerlicher und entfernter ist, erlauben sich die Bewohner der obgenannten Häuser, da selbe ihren Wunsch um Abhilfe auf keinem anderen Wege zum Ausdrucke bringen zu können glauben, an Euer Hochwohlgeboren die ergebenste Bitte zu stellen:

Euer Hochwohlgeboren mögen den Contrahenten beauftragen lassen, dass derselbe in Hinkunft das Trinkwasser bis zum letzten, das ist das Haus Nr. 56 zuzuführen habe.

Bürgermeister: Ich werde Erhebungen pflegen lassen und die Interpellation in der nächsten Sitzung beantworten.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

27. Anfrage des **Gem.-Rathes Maresch:**

Bei der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft im XVI. Bezirke beträgt der Fahrpreis für die Strecke „vom Ende Ottakring bis zum Durchbruche der Lerchenfelderlinie“ 6 kr., während für die ziemlich kürzere Route von der Lerchenfelder- zur Mariahilferlinie 10 kr. zu entrichten sind.

Nachdem ich auf diesen Umstand von Seite vieler Bewohner des XVI. Bezirkes, welche diese Strecke hauptsächlich benützen, aufmerksam gemacht und auch ersucht wurde, als Vertreter des XVI. Bezirkes competenten Ortes diese Angelegenheit vorzubringen, so erlaubt sich der Gefertigte an den geehrten Herrn Bürgermeister folgende höfliche Anfrage zu richten:

Ist derselbe geneigt, seinen Einfluss bei der Direction der Neuen Wiener Tramway-Gesellschaft dahin geltend zu machen, dass dieselbe den gewiss gerechtfertigten Wünschen der Bevölkerung willfahre und auf der Strecke Lerchenfelderlinie—Mariahilferlinie den Fahrpreis von 10 kr. auf 6 kr. herabsetze, wodurch die Gesellschaft ganz gewiss keinen Schaden erleidet, da dann voraussichtlich diese Route auch bedeutend mehr befahren werden dürfte?

Bürgermeister: Ich werde den Gegenstand in Untersuchung ziehen lassen und eventuell eine Eingabe im Sinne der geäußerten Wünsche überreichen.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

28. Interpellation des **Gem.-Rathes Brauneiß:**

Vor circa drei Jahren habe ich anlässlich der Erhöhung der Fleischpreise an den Herrn Bürgermeister eine Interpellation gerichtet, dahin gehend, dass diesem Übelstande abgeholfen werde. Diese meine Interpellation wurde vom Herrn Bürgermeister dem Marktamte zugewiesen, wo der Referent Herr Magistratsrath Dr. Kronawetter diese meine Interpellation in einer Versammlung lächerlich machte und sagte: „Ich soll mir den Kopf selber zerbrechen, wie das Fleisch billiger wird.“

Nachdem die Fleischtheuerung immer mehr zunimmt und es doch Pflicht der von der Bevölkerung gewählten Vertreter ist, für das Wohl derselben zu sorgen, erlaube ich mir an den hochgeehrten Herrn Bürgermeister die ergebene Anfrage zu richten:

Wäre der Herr Bürgermeister nicht geneigt, an die h. Regierung heranzutreten, dass dieser Übelstand abgestellt wird, und dass es auch der ärmeren Bevölkerung ermöglicht wird, sich dieses sozusagen wichtigste Nahrungsmittel zu vergönnen?

Bürgermeister: Ich kann auf eingebrachte Interpellation nur bemerken, dass diese Angelegenheit ohnehin den Gegenstand steter Fürsorge der Gemeindeverwaltung bildet. (Rufe links: Da wird das Fleisch immer theuerer!) Dass das Fleisch immer theuerer wird, hängt nicht von der Communalverwaltung ab, das ist klar und begreiflich, sondern das ist von anderen großen Factoren, von Angebot und Nachfrage abhängig. Wenn das Angebot kleiner ist als die Nachfrage, wird der Artikel immer theuerer. Wir sind nicht in der Lage, den Auftrieb auf dem Wiener Viehmarkte zu vergrößern und vermögen ebensowenig einen entscheidenden Einfluss auf das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zu nehmen. Wir können nur die städtischen Anstalten, welche der Approvisionierung dienen, so einrichten, dass der Verkehr zwischen dem consumierenden Publicum und den Producenten, beziehungsweise den Verschleißern möglichst erleichtert, möglichst verbilligt werde, damit nicht durch den Zwischenhandel und den Verkehr eine weitere Vertheuerung der Lebensmittel eintrete.

Die Herren wissen, dass sich auch der Stadtrath in der letzten Zeit mit dieser Angelegenheit beschäftigt hat, und es sind alle Maßnahmen in Erwägung gezogen worden, welche überhaupt versucht werden können. Ich kann übrigens schließlich noch darauf verweisen, dass der Gemeinderath wiederholt beschlossen hat, Petitionen an die Regierung wegen Eröffnung der rumänischen Grenze zu richten, und dass alle diese Petitionen bis jetzt resultatlos geblieben sind. (Rufe: Leider!) Die Hindernisse und die Gründe, warum dies so ist, sind den Herren gleichfalls bekannt.

Nichtsdestoweniger wird das Präsidium des Gemeinderathes nicht versäumen, ununterbrochen jene Schritte fortsetzen, welche vielleicht doch endlich zu dem erwünschten Ziele führen werden. (Rufe links: Und Dr. Kronawetter?!) Ich müsste erst Erhebungen pflegen. Mir ist nicht bekannt geworden, ob der Herr Magistratsrath eine solche Äußerung gemacht hat.

Ich bitte fortzufahren.

Schriftführer Gem.-Rath Dr. Zimmermann (liest):

29. Antrag des **Gem.-Rathes Stehlik:**

An mich, sowie an viele meiner Freunde und Bekannten ist von Fremden sowohl als auch von der einheimischen Bevölkerung die Frage gestellt worden: Was für ein Tramwaywagen nach Mariahilf fährt, und mussten wir zur Auskunft geben, dass jene mit der Bezeichnung Rudolfsheim oder Penzing bezeichneten Wägen die Mariahilferstraße passieren.

Da aber nicht jeder Fremde sich in der Lage befindet, zu wissen, dass Mariahilf in der Bezeichnung der Wägen Rudolfsheim und Penzing mit inbegriffen ist und man mit diesen Wägen über die Mariahilferstraße fahren kann und weil weiters ein sehr großer Theil eben dieses p. t. Publicums aus der Provinz seine Einkäufe hauptsächlich auf der Mariahilferstraße zu besorgen hat, so erscheint es als eine große Nothwendigkeit, alle jene Wägen, die diese Route befahren, mit der Aufschrift „Mariahilferstraße“ zu versehen.

Die Tramway-Direction sei daher zu beauftragen, diesem gerechten Wunsche des p. t. Publicums ehebaldigst nachzukommen.

Bürgermeister: Dieser Antrag wird der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung zugeführt werden.

Wir kommen zur Tagesordnung. Zum Referate bitte ich Herrn Gem.-Rath Dr. v. Billing.

30. (6823.) **Referent Gem.-Rath Dr. v. Billing:** Ich habe die Ehre, an Stelle des beurlaubten Herrn Dr. Hackenberg Bericht zu erstatten über die Frage, ob gegen eine ministerielle Entscheidung in Bauangelegenheiten eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ergriffen werden soll oder nicht. Der Sachverhalt ist folgender: Die Eheleute Anton und Anna Kierlinger sind Besitzer eines Grundstückes im XIX. Bezirke, bezeichnet mit der Grundb.-Einl. Nr. 572 des Grundbuches Heiligenstadt. Diese Parcelle liegt unmittelbar an dem sogenannten Beethovengange, der wahrscheinlich allen Herren bekannt sein dürfte. Unmittelbar an diesem Fußsteig fließt der Schreiberbach und auf der anderen Seite des Schreiberbaches liegen communale Gründe.

Im Jahre 1873 haben die Gemeinden Heiligenstadt und Nussdorf eine Baulinienregulierung in dieser Gegend vorgenommen, welche auch die Billigung des Ministeriums gefunden hat. Durch diese ist bestimmt worden, dass bei den Häusern, welche längs des Beethovenganges errichtet werden sollen, 4° breite, besser gesagt, tiefe Vorgärten anzulegen sind. Dieser Vorgarten, der nun auch bei der Parcelle Nr. 572 durchzuführen wäre, ist so situiert, dass durch denselben ein Theil des Beethovenganges vollständig in die Zone des Vorgartens fällt und dadurch dieser Communicationsgang ganz abgeschnitten wird, so dass eine neue Communication, respective eventuell eine neue Gasse oder Straße eröffnet werden

müsste. Im Jahre 1892 haben nun die beiden Eheleute um Bekanntgabe der Baulinie und des Niveaus angesucht und wurde denselben die vom Ministerium genehmigte Baulinie und das Niveau bekanntgegeben. Sie sind nun im October 1892 um die Baubewilligung eingeschritten. Dieser Act gieng nun, nachdem dort ganz eigenthümliche Verhältnisse waren, wie ich sie Ihnen geschildert habe, an den Stadtrath, und dieser hat mit Beschluss vom 30. November 1892 — ich bitte Sie, sich dieses Datum im Gedächtnis zu behalten — die Baubewilligung verweigert, und zwar aus dem Grunde, weil die betreffende Parcelle 572 sowohl im Cataster als auch im Grundbuche als Ackerparcelle einliegt und überdies thatsächlich keine Bauparcelle ist, weil sie keine Zufahrt besitzt und weil der Zugang, welcher gegenwärtig besteht, durch die Baulinie abgeschnitten wird, so dass in diesem Falle selbst der Zugang zu dieser Parcelle nicht vollständig vorhanden ist. Es sei also nothwendig, dass vor Bewilligung des Baues erst das Verfahren nach den §§ 3 und 5 der Bauordnung, nämlich betreffend die Grundabtheilung, vorgenommen werde, und solange dies nicht der Fall sei, liege eben nicht die Möglichkeit der Verbauung vor; es müsse also das Ansuchen um die Baubewilligung abgewiesen werden.

Gegen diese Entscheidung der Baubehörde, welche selbstverständlich einem Recurse unterliegt, für welche auch Recursfristen vorgeschrieben sind, haben nun die Eheleute Kierlinger den Recurs an die Baudeputation ergriffen. Dieser Recurs wurde, weil Verhandlungen wegen der dortigen Baulinie im Zuge waren, an den Stadtrath geleitet, um eventuell eine Modification zu finden, wonach dieser Bau stattfinden könne.

Der Stadtrath, welcher in der That auch die Absicht hatte, den Eheleuten Kierlinger die Verbauung unter den gesetzlichen Modalitäten und Cautelen zu ermöglichen, hat nun einen Beschluss gefasst, und zwar am 6. April 1893 — auch dieses Datum bitte ich, gütigst im Gedächtnisse zu behalten. Dieser Beschluss des Stadtrathes war keine baubehördliche Entscheidung, sondern gieng dahin, der Stadtrath wäre geneigt, die Bewilligung zum Baue unter mehreren Bedingungen zu geben, und zwar: 1. dass die Bauwerber denjenigen Theil des Grundes, welcher zur vollständigen Herstellung der Vorgartenzone nothwendig war, also einen Theil des Beethovenganges über Verlangen der Gemeinde einlösen; 2. dass die Bauwerber auch jenen Theil, welcher außerhalb der Baulinie liegt und zur Eröffnung der halben Straßenbreite, eventuell bis zu 23 m, der Maximalgrenze nach der Bauordnung, nothwendig wäre, erworben und der Gemeinde zur Errichtung der neuen Straße, beziehungsweise der halben Straße zur Verfügung stellen, und 3. dass die Bauwerber längs ihrer Grenze das vorschriftsmäßige Trottoir herstellen.

Dieser Beschluss des Stadtrathes wurde nun, nachdem derselbe keine recurrierbare Entscheidung war, den Bauwerbern nicht schriftlich, sondern mündlich bekanntgegeben, und dieselben haben sich in einer Eingabe dahin ausgesprochen, dass sie zwar die erste und dritte Bedingung, unter welcher sie die Baubewilligung bekommen könnten, acceptieren, das ist nämlich die Einlösung eines Theiles des Beethovenganges und die Trottoirlegung, nicht aber auch die zweite, welche sie verpflichtet, auch die halbe Straße zur Verfügung zu stellen. Unter solchen Umständen ist der Beschluss vom 6. April 1893 thatsächlich ganz gegenstandslos geworden, nachdem derselbe bloß den Charakter eines Vergleichsanbotes hatte, welcher Vergleich eben nicht zustande kam; keineswegs aber war irgendeine Entscheidung gegeben, welche recurrierbar gewesen wäre. In der That haben die beiden Bauwerber in der Eingabe gebeten, es möge nunmehr der Recurs, den sie gegen den Beschluss des Stadtrathes als der Baubehörde vom 30. November 1892 eingebracht hatten, der Baudeputation vorgelegt werden. Das geschah denn auch, und die Baudeputation hat nun darüber eine ganz eigenthümliche Entscheidung gefällt. Die Baudeputation hat nämlich den Beschluss des Stadtrathes vom 30. November 1892, also die eigentlich recurrierte Entscheidung der Baubehörde, gänzlich ignoriert, dagegen hat sie den Beschluss des Stadtrathes vom 6. April 1893, welcher keine Entscheidung war und gegen den nicht recurriert wurde, aufgehoben und hat in den Gründen ausgesprochen, dass die Verbauung des Grundes nicht thunlich sei, nachdem derselbe ein Acker und keine Bauparcelle sei, nachdem dieselbe keine Zufahrt habe und nachdem erst durch die Führung einer neuen Straße die nöthige Zufahrt und Verbaubarkeit geschaffen werden müsste.

Wie die Herren sehen, hat also eigentlich die Baudeputation den entscheidenden Beschluss des Stadtrathes vom 30. November 1892 bestätigt, wenn auch nicht ausdrücklich, so doch dadurch, dass sich die Gründe ihrer Entscheidung mit den vom Stadtrathe angegebenen Gründen vollständig decken. Dagegen hat aber die Baudeputation einen Beschluss des Stadtrathes, der gar nicht ihrer Judicatur unterlag, nachdem gegen denselben ein Recurs nicht vorlag, einfach aufgehoben. Die Sache stand also so, dass die Baudeputation die Entscheidung des Stadtrathes bestätigte, und zwar insbesondere durch die Congruenz der Entscheidungsgründe. Es lagen also eigentlich zwei gleichlautende Entscheidungen vor und wäre daher nach § 109 der Bauordnung eine weitere Recursführung an das Ministerium überhaupt nicht zulässig gewesen. Nichtsdestoweniger wurde ein Recurs an das Ministerium eingebracht und dieses hat unter dem 8. Juni 1894 eine ganz merkwürdige Entscheidung gefunden.

Das Ministerium hat nämlich, trotzdem es — wie ich gezeigt habe — den Recurs in formaler Beziehung von vornherein hätte zurückweisen sollen, auch in meritaler Beziehung eine Entscheidung gefällt, dahin gehend, es werde die Entscheidung der Baudeputation aufgehoben, und es wurde jener Beschluss des Stadtrathes vom 6. April 1893, jedoch modificiert, reactiviert, indem das Ministerium den Eheleuten Kierlinger unter den beiden von ihnen acceptierten Bedingungen die Baubewilligung gab, nämlich unter der Bedingung, dass ein Theil des Beethovenganges zur Ergänzung der Bauparcelle eingelöst und dass das Trottoir gelegt werde; die Bedingung wegen Beistellung der halben Straßenbreite und des dazu nöthigen Grundes hat aber das Ministerium als in dem Gesetze nicht begründet aufgehoben. Diese Entscheidung ist es nun, um deren Bekämpfung im Wege der Beschwerde es sich handelt. Diese Entscheidung kann und muss in zwei Richtungen angefochten werden, und zwar zuerst in formaler Beziehung, weil die Entscheidung jedenfalls dem Gesetze widerspricht, denn entweder liegen, wie ich bereits nachgewiesen habe, zwei gleichlautende Entscheidungen von unteren Baubehörden vor, nämlich vom Stadtrathe und der Baudeputation, welche dahin gehen, dass die Baubewilligung wegen mangelnder Verbaubarkeit des Grundes abgewiesen werde, dann musste der Recurs sofort abgewiesen werden, weil ein Recurs an das Ministerium dann gesetzlich nicht mehr zulässig ist, oder aber das Ministerium bemängelt etwa in der Entscheidung der Baudeputation, dass diese Entscheidung den eigentlich recurrierten Beschluss des Stadtrathes gänzlich ignoriere,

dann musste das Ministerium seinerseits den Recurs zurückweisen, das Verfahren wegen Mangelhaftigkeit aufheben und der Baudeputation den Auftrag ertheilen, ihre Entscheidung darnach einzurichten, wie der ursprüngliche Recurs lautet, nämlich ob der Beschluss des Stadtrathes vom 30. November 1892 aufgehoben oder bestätigt werde.

Aber auch in materieller Beziehung — da werde ich mich sehr kurz fassen — sind in der ministeriellen Entscheidung einige Punkte, welche auf das entschiedenste bekämpft werden müssen. Das Ministerium hat nämlich durchleuchten lassen, dass dadurch, dass die Baulinie gegeben und auch schon ausgesteckt worden sei, eigentlich die Verbaubarkeit der Parcelle schon gegeben ist, ein Grundsatz, der total dem Gesetze widerspricht, weil die Baulinie, die unter allen Umständen gegeben werden muss, nie imstande ist, das Verfahren bezüglich der Grundtheilung zu ersetzen oder aber diejenigen Bedingungen schon als erfüllt zu sehen, die zur Verbauung eines Grundes und zur Verbaubarkeit desselben gehören.

Weiter hat aber das Ministerium ausgesprochen, die Verpflichtung irgendeines Bauwerbers, eventuell den Grund zur Errichtung der halben Straßenbreite beizustellen, könne nur soweit als bestehend aufgefasst werden, als der Grund, der zu diesem Zwecke abzutreten sei, den Bauwerbern selbst eigenthümlich sei; man könne sie aber nicht verpflichten, auch fremden Grund und Boden zu erwerben, um dadurch den nöthigen Grund der Gemeinde zur Errichtung der halben Straße zur Verfügung zu stellen. Würde dieser Grundsatz ein richtiger sein, so würde derselbe für die Gemeinde die kolossalsten Folgen, insbesondere in finanzieller Beziehung, haben.

Er muss daher angefochten werden, ist aber auch sehr leicht anzufechten, denn das Ministerium hat hier die Begriffe „Erwerbung" und „Bauverbot" offenbar verwechselt und hat ganz übersehen, dass das Baugesetz auch einen § 5 hat, dessen letzter Absatz dahin geht, dass, wenn bei einer Abtheilung ein oder auch mehrere Baugründe so an die Baulinie grenzen, dass eine neue Straße eröffnet werden muss, darauf gesehen werden muss, dass diese Straße mindestens in der Breite der Hälfte der Straßenweite durchgeführt werde und dass die Baubehörde das Recht hat, da, wo dies nicht sofort möglich ist, insolange die Bauführung zu verbieten, beziehungsweise die eine oder auch mehrere Baustellen, welche an dem engeren Theile der zu eröffnenden Straße liegen, mit Bauverbot zu belegen, bis es den Bauwerbern möglich ist, die halbe Straßenbreite beizustellen. Dadurch also, dass die Gemeinde, beziehungsweise die Baubehörde das Recht hat, das Bauverbot zu geben, bis die halbe Straßenbreite hergestellt ist, sind die Bauwerber, wenn auch nicht direct, so doch indirect genöthigt, zu trachten, dass sie in die Lage kommen, der Gemeinde den halben Straßengrund zur Verfügung zu stellen, und so ist thatsächlich die Auffassung des Ministeriums diesem Paragraphe widersprechend.

Ich habe somit in möglichst kurzen Zügen sowohl jene Beschwerdepunkte, welche in materieller Richtung, als auch jene, welche in formeller Richtung vorliegen, gekennzeichnet und glaube, dass es mir gelungen ist, Ihnen die Überzeugung beizubringen, dass es nothwendig ist, diesen Ministerial-Entschluss zu bekämpfen, und ich beantrage daher, es sei gegen den Ministerial-Erlass vom 8. Juni 1894 die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in dem von mir angedeuteten Sinne zu überreichen. Ich bitte um die Genehmigung des Antrages.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Dies ist nicht der Fall, der Referenten-Antrag erscheint angenommen.

Beschluss: In Betreff der Bauführung der Eheleute Anton und Anna Kierlinger auf Parc. 710/2 Heiligenstadt, Beethovengang, ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof in der vorliegenden Fassung zu ergreifen.

31. (7041.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Beilage 214. Dieselbe betrifft den Statthalterei-Erlass bezüglich der Stations-Commission, politischen Begehung und des Enteignungsverfahrens der Strecke der Stadtbahn von Hietzing nach Hütteldorf. Diese Bahnstrecke hat sowohl den Stadtrath als auch den löblichen Gemeinderath bereits beschäftigt, und zwar damals, als die Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp. um Tracenrevision dieser Strecke eingeschritten ist. Es war im Jahre 1892, wo der Beschluss gefasst wurde, nach welchem das damalige Project verschiedene Modificationen erhalten sollte. Wie die Herren wissen, ist nun die Ausführung der Bahn direct von der Verkehrsanlagen-Commission übernommen worden, und es sind in dem vorliegenden Projecte die Wünsche und Forderungen, welche damals der Gemeinderath gegenüber dem Projecte der Dampftramway-Gesellschaft ausgesprochen hat, größtentheils erfüllt, oder es ist wenigstens in Aussicht gestellt, dass sie bei dem Detailprojecte berücksichtigt werden.

Die Hauptforderung, die damals gestellt wurde, ist die Einmündung zunächst in den Hütteldorfer Bahnhof; es war damals geplant, dass die Wien überbrückt werde, viel weiter abwärts, als es im gegenwärtigen Projecte angenommen ist. Dadurch wurden unangenehme Schleifungen bedungen und Störungen; außerdem wäre die Anlage einer weiteren Station unmöglich gewesen. Es war nämlich damals zwischen Hietzing und Hütteldorf nur eine einzige Station eingeschaltet; es wurde auch damals schon der Wunsch ausgesprochen, dass man mit Rücksicht auf das Verkehrsbedürfnis eine weitere Station zwischen den Stationen Unter-St. Veit und Hütteldorf errichte.

Im vorliegenden Projecte nun ist eine solche Station eingeschaltet. Das Project geht aus von der Bahnhofanlage der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp. In der Nähe der Kirchengasse sehen die Herren eine Haltestation, welche bezeichnet ist: Unter-St. Veit—Baumgarten. Gerade an dieser Stelle ist die Überbrückung, so dass diese Haltestelle nicht nur für Unter-St. Veit, sondern auch für Unter-Baumgarten dienen kann. Weiter ober der Mühlbachgasse sehen die Herren eine zweite Station, welche jetzt erst nach entsprechender Anlage der Bahn möglich geworden ist, nämlich die Haltestelle: Ober-St. Veit. Die ganze Bahn, von Hietzing angefangen bis in die Nähe der Langengasse, ist als Tiefbahn gedacht und erst dann steigt sie auf, um die Wien zu überbrücken und auf das linke Ufer zu gelangen. Diese Überbrückung findet erst nach der Franz Karl-Brücke statt, welche eine Verbindung von Hacking und Hütteldorf bildet; also bis zur Franz Karl-Brücke ist die ganze rechte Quaistraße vollkommen unberührt und es wird auch in den Anträgen gefordert, an jenen Stellen, wo nicht die volle Breite von 16 m in Antrag gebracht ist, die volle Breite herzustellen.

Bei der damaligen Berathung im Gemeinderathe, als das Project das erstemal vorlag, wurde hauptsächlich beanständet, dass in nächster Nähe des Bahnhofes von Hietzing die Quaistraße nicht

durchgeführt erscheint. Die Straße heißt dort Wiengasse und wird in der Strecke von der Wienflussgasse bis zur Badhausgasse von der Bahn gänzlich in Anspruch genommen. Nach dem Programme für die Verkehrsanlagen ist die Gemeinde berechtigt, in allen Fällen, wo bestehende Straßen von der Bahnunternehmung in Anspruch genommen werden, vollen Ersatz zu fordern, so dass das Verkehrsbedürfnis in keiner Weise gestört wird. Nun ist auch hier schon in den Enteignungs-Anträgen in Aussicht genommen worden, dass in dieser Strecke zwischen der Wienflussgasse und Badhausgasse die Quaistraße in der vollen Breite von 16 m angenommen werde.

Fernere Beengungen der Quaistraße finden statt in der Nähe von Haltstellen, sowohl in Unter- als Ober-St. Veit. Auch da wird in den Anträgen, welche der Stadtrath stellt, verlangt, dass an jenen Stellen eine Verbreiterung der Quaistraße auf 16 m vorgenommen werde. Eine sehr bedenkliche Verengerung erscheint bei der Überführung der Verbindungsbahn, und zwar bei der stadtseitigen Curve. Bei der Curve, welche gegen die außen gelegenen Theile hinausführt, ist die Breite vollkommen eingehalten, aber bei der Curve, welche stadtwärts geht, sehen die Herren, dass der Brückenkopf nur in geringer Entfernung von der Bahnanlage ist. Es ist also nothwendig, entweder die Brücke so zu verlängern, dass eine entsprechende Durchfahrt möglich ist, oder hinter den Widerlagern eine Durchfahrt zu schaffen, so dass nach beiden Richtungen der Verkehr ununterbrochen durchgeführt werden kann.

In der Nähe der Station Hütteldorf ist nothwendig, dass ein dermalen bestehender communaler Promenadeweg, welcher von der Ankunftshalle des Hütteldorfer Bahnhofes unter der Brücke durchführt und dann gegen die Bahngasse führt, umgelegt werde. Derselbe wird nämlich zum größten Theile von der Bahnanlage in Anspruch genommen und muss direct bis an den Wienfluss vorgerückt werden.

In diesen Plänen ist nun der Promenadeweg so tief angelegt, dass das Hochwasser der Wien jedenfalls — wenigstens zu gewissen Zeiten — die Benützung beeinträchtigen würde.

Es wird also verlangt, dass dieser Promenadeweg entsprechend höhergelegt und versichert werde durch ein eisernes Gittergeländer, welches von der Bahnunternehmung herzustellen ist.

Ferner kommen verschiedene Wasserrechtsfragen in Betracht. Es besteht das sogenannte Mariabrunner Mühlbachgerinne, welches bis zu den Eisteichen und noch etwas weiter führt, wo auch die Stadt Wien, neben sechs anderen Interessenten, ein Wasserrecht besitzt. Dieses Wasserrecht bedingt nun, dass die Stadt Wien in jenen Theilen, welche oberhalb der Wasserrechte gelegen sind, zur Erhaltung des Bachgerinnes herangezogen werden kann. Es ist nun wesentlich verschieden, ob ein Bachgerinne offen liegt, oder ob es überbaut und canalisiert erscheint, oder ob eine Bahnhofsanlage sich darüber befindet. Das hat die Gemeinde bereits veranlasst, mit der Bahnunternehmung in Verhandlung zu treten. Es ist auch die Geneigtheit vorhanden, dass für alle jene Schäden, die in der eingewölbten Strecke entstehen, wo die Bahnhofsanlage sich befindet, nicht die Gemeinde aufzukommen hat, sondern dafür die Bahn eintritt.

Das sind die wichtigsten Anträge, welche seitens des Stadtrathes gestellt werden. In zweiter Linie wird auch vorgesorgt werden, dass nicht nur die bestehenden Übergänge, die allerdings nur sehr spärlich vorhanden sind, sondern auch alle zukünftig nothwendig werdenden schon heute gesichert werden. Es sind dies einige Strecken, welche bis gegen die Wien führen, die noch nicht vollkommen ausgebaut sind, von denen aber zu erwarten ist, dass sie am jenseitigen Ufer ihre Fortsetzung finden.

An allen diesen Punkten wird verlangt, dass eine mindestens 10 m breite Überwölbung hergestellt werde und entsprechende Brückenwiderlager schon heute gemacht werden.

Wegen der Kosten, die diese Widerlager verursachen, muss natürlich eine besondere Vereinbarung mit der Bahnunternehmung getroffen werden. Dann sind ein paar kleine Stege, welche heute von ganz untergeordneter Bedeutung sind. Aber auch bei diesen Stegen wird verlangt, dass eine beiderseitige Überbrückung möglich werde, und dass dieselbe mit einer Breite von 3 m stattfinde.

Ein sehr schwieriger Punkt bei der ganzen Anlage ist der Ausgangspunkt beim Bahnhofe in Hietzing. Die Herren wissen, dass dort die Quaistraße nicht direct bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke reicht, sondern nach der gegenwärtigen Baulinienbestimmung erst bei der Badhausgasse beginnt und dann im rechten Winkel als verlängerte Badhausgasse einspringt und erst dann als Wiengasse bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke sich fortsetzt.

Entsprechend diesen bestehenden Verhältnissen ist auch die Herstellung des rechtsseitigen Sammelcanales beantragt. Nun ist es allerdings wahr, dass wir die Bahn nicht veranlassen können, die gänzliche Umlegung dieser Straße vorzunehmen. Aber wir haben schon einmal gewisse Regulierungen, die im Interesse der Gemeinde gelegen waren, gemeinsam mit der Bahn durchgeführt, nämlich bei der Hohewartgasse, wo es sich auch herausgestellt hat, dass es im Vortheile beider Parteien gelegen ist, wenn gewisse Arbeiten gemeinsam vorgenommen werden. Derselbe Fall ist hier. Es ist im Interesse der Gemeinde gelegen, dass die Quaistraße bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke fortgeführt werde, und es ist gewiss auch im Interesse der Bahn gelegen, eine entsprechende Zufahrt zum Bahnhofe zu haben, damit sich der ganze Verkehr besser abspiele, als es nach der heutigen Baulinienbestimmung möglich ist. Diesbezüglich wird vorgeschlagen, dass besondere Verhandlungen seitens der Gemeinde mit der Bahnunternehmung eingeleitet werden. Die Anträge, welche demzufolge der Stadtrath stellt, sind nun folgende (liest):

„Die Vertreter der Gemeinde Wien werden bei der politischen Begehung zur Abgabe folgender Erklärung ermächtigt:

Die Gemeinde Wien stimmt der Ausführung des vorliegenden Bahnprojectes mit Ausnahme der im Punkte 17 enthaltenen Beschränkung unter folgenden Bedingungen zu:

1. Die Bahnunternehmung hat gemäß dem vorgelegten Grundeinlösungsoperate die für die Anlage einer mindestens 16 m breiten Quaistraße längs der Bahn erforderlichen Grundflächen in der Strecke von der Badgasse bis zur Wienflussgasse in der ehemaligen Gemeinde Penzing auf ihre Kosten zu beschaffen und der Gemeinde Wien unentgeltlich und lastenfrei zu übergeben.

In der weiteren Strecke der Bahnanlage längs des Wienflusses sind jene Grundflächen der bereits bestehenden Quaistraße, welche durch die Anlage der Haltestellen „Unter-St. Veit—Baumgarten" und „Ober-St. Veit" beansprucht werden, durch die Einlösung nachbarlicher Gründe in der vorerwähnten Weise zu ersetzen. Die bestehende Quaistraße unter der Verbindungsbahn Penzing—Kaiser-Ebersdorf ist in ihrer gegenwärtigen Breite von 5·50 m vollkommen intact und benützbar aufrecht zu erhalten. Sollte dies nicht möglich sein und sollten Theile dieser Unterfahrtstraße für Bahnzwecke verwendet werden, so ist im Damm der bezeichneten Verbindungsbahn und möglichst im Zuge der rechtsseitigen Quaistraße

ein Durchlass von mindestens 6 m Breite und 3·8 m Lichthöhe auf Kosten der Bahnunternehmung herzustellen.

Weiters ist die Wiengasse längs der Station Hietzing der Dampftramway in ihrer gegenwärtigen Breite ungeschmälert aufrecht zu erhalten.

2. Von der Franz Karl-Brücke aufwärts bis zum Anschlusse der Wienthallinie an die Westbahn ist der Promenadeweg auf die im Wienfluss-Regulierungsprojecte vorgesehene hochwasserfreie Höhe zu bringen und sind die Bahnmauern demgemäß einzurichten.

Wo in der umgelegten Strecke dieses Weges aus Sicherheitsrücksichten die Herstellung eines eisernen Geländers erforderlich ist, hat dieselbe auf Kosten der Bahnunternehmung zu erfolgen.

3. Der Bahndurchlass im Zuge der Bahngasse ist unter Beachtung der genehmigten Baulinie mit einer Breite von 12 m und einer Höhe von mindestens 3·8 m anzulegen. Die provisorische Straßentrace daselbst ist möglichst geradlinig zu gestalten. Der Durchlass für die Halmgasse ist gleichfalls auf eine Breite von 12 m und auf eine Höhe von mindestens 3·8 m zu bringen.

4. Der Bahnhof „Haltestelle Unter-St. Veit—Baumgarten" ist gemäß einer Breite der Kirchengasse von 10 m flussaufwärts zu verschieben und ist auf die Einlegung eines 870 mm weiten Haupt-Wasserleitungsrohres unter der Bahnanlage in der Verlängerung der Kirchengasse Bedacht zu nehmen.

5. Die bestehenden Communicationen über den Wienfluss (Brücken) sind ohne Beeinträchtigung der Bequemlichkeit des gegenwärtigen Verkehres auf Kosten der Bahnunternehmung aufrecht zu erhalten; die bezüglichen Anordnungen sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien zu treffen.

In der Verlängerung der Wienflussgasse in Hietzing, der Kirchengasse in Unter-St. Veit, der Berggasse in Ober-Baumgarten, der Mühlbachgasse und der Wiengasse in Ober-St. Veit ist die Bahn für die Übersetzung von Fahrstraßen vorläufig in einer Länge von 10 m einzudecken und sind die Bahnmauern für die Brückenauflager geeignet zu verstärken.

Für die Gehbrücken der Badhausgasse in Hietzing und der Wiengasse in Baumgarten ist die Eindeckung der Bahn und die Verstärkung der Bahnmauern für die Brückenauflager vorläufig in einer Länge von 3 m zu bewirken. Die Kosten der Eindeckungen trägt die Bahnunternehmung; rücksichtlich der Kosten für die Verstärkung der Bahnmauern zur Schaffung der Brückenauflager wird eine gegenseitige Vereinbarung zu treffen sein.

Zwischen der Wiengasse in Ober-St. Veit und der Bahngasse in Hütteldorf ist an geeigneter Stelle ein Bahndurchlass für Fußgänger zu schaffen. Die Herstellung neuer Überbrückungen im Zuge neuer Straßen, sowie die Erhaltung der bereits bestehenden Brückenobjecte darf durch die projectierte Bahnanlage niemals behindert oder erschwert werden.

6. Die landseitigen Stützmauern der Bahn sind in solcher Stärke anzulegen, dass dieselben seinerzeit bis zum definitiven Niveau der Quaistraße erhöht werden können. Diese Erhöhung ist nach Maßgabe der Anlage der Quaistraße auf jeweiliges Verlangen der Gemeinde Wien vorzunehmen.

Die Bahn ist landseits auf Kosten der Bahnunternehmung abzufrieden.

7. Weitere Bahneindeckungen sind nach dem von der Gemeinde auszusprechenden Bedarfe durch die Bahnunternehmung auf ihre Kosten zu bewirken.

8. Die Entwässerungsanlagen der Bahn und der Bahnhöfe sind im Einvernehmen mit der Gemeinde Wien durchzuführen.

9. Durch die Herstellung der Bahn darf die Anlage der projectierten Nothauslässe aus dem Sammelcanal und aus dem Lainzerbache, sowie der Abfluss der Gewässer aus diesen Nothauslässen nicht behindert werden. Um den Abfluss der Gewässer aus den Nothauslässen sofort sicherzustellen, ist im Wienflussbette längs der flussseitigen Bahnmauer — gemäß dem II. Abschnitte des Übereinkommens vom 29. April 1893 — eine provisorische Cunette mit mindestens 1·50 m Sohlenbreite und entsprechender Tiefe und Böschung auf Kosten der Bahnunternehmung herzustellen. Diese Cunette ist mit den alten vorhandenen Steinen der rechtsseitigen Flussböschung, welche Steine Eigenthum der Gemeinde Wien bleiben, auszupflastern.

Die Erhaltung der Cunette übernimmt die Gemeinde Wien.

Oberhalb der Ausmündung des Lainzerbaches in den Wienfluss ist die Bahnnivellette um circa einen Meter zu heben, damit ein entsprechend größeres Abflussprofil erhalten wird; hingegen darf der oberhalb der erwähnten Ausmündung befindliche Weg um das Maß von einem Meter höher gelegt werden.

Die Herstellung von Nothauslässen für den Sammelcanal ist noch vor der Ausführung der durch die Auslässe berührten Bahnobjecte zu gestatten.

10. Das Wienflussprofil unter der Verbindungsbahn und in der erforderlichen Ausdehnung beiderseits dieser Bahn flussaufwärts und flussabwärts ist in der Weise zu regulieren, dass die hydraulische Continuität des Wasserabzuges im Wienflusse (20 m Sohlenbreite des regulierten Wienflusses) gewahrt erscheint.

Zu diesem Behufe wird eine Erweiterung des Wienflussprofiles an der erwähnten Stelle und demzufolge die Herstellung einer Stützmauer am linksseitigen Flussufer in entsprechender Ausdehnung erforderlich, welche Mauer im Einvernehmen mit dem Stadtbauamte ohne Schmälerung der linksseitigen Quaistraße auf Kosten der Bahnunternehmung herzustellen ist.

11. Die Siphonanlage für das Mariabrunner Mühlgerinne ist über die beiderseitigen Quaistraßen auszudehnen; mit Rücksicht auf das Wienflussbett und die beiderseitigen Quaistraßen wird verlangt, dass diese Anlage von der Bahnunternehmung erhalten werde.

12. Die Einstellung des Betriebes der Dampftramway in der Badhausgasse für die Zeit der Umlegung des Lainzerbaches ist von der Bahnunternehmung zu erwirken.

13. Etwaige Beiträge, welche der Gemeinde Wien zur Erhaltung des Mariabrunner Mühlgerinnes in den von der Bahnunternehmung umgelegten oder reconstruierten Strecken nach den Bestimmungen des Wasserrechtsgesetzes auferlegt werden, sind von der Bahnunternehmung zu entrichten.

Insofern in einzelnen, dem Projecte beiliegenden Verzeichnissen der Wege und Wasserläufe die Gemeinde Wien für solche Strecken des Mühlcanales als erhaltungspflichtig angeführt ist, wird dagegen unter Hinweis auf § 41 W.-R.-G. Einsprache erhoben.

14. Die Detailzeichnungen über die Ausgestaltung der Objecte (Viaducte, Überbrückungen 2c.) sind noch vor der Inangriffnahme des Baues derselben der Gemeinde Wien vorzulegen.

15. An den Bestimmungen des Übereinkommens vom 29. April 1893, betreffend die Vertheilung der Kosten jener Anlagen, welche sowohl die Wienthallinie der Wiener Stadtbahn als

auch die Wienfluss-Regulierung und die Sammelcanäle betreffen, soll durch diese Erklärung der Gemeinde nichts geändert werden.

16. Gegen die Anzahl, Situierung und Bezeichnung der projectierten Bahnstationen, dann gegen die in Anspruch genommene Enteignung von städtischen Gründen zur Herstellung der Bahnanlage wird unter der selbstverständlichen Voraussetzung keine Einwendung erhoben, dass die Enteignung gemäß dem „Programme für die finanzielle Sicherstellung und Ausführung von öffentlichen Verkehrsanlagen in Wien" erfolgt.

17. Bezüglich der Strecke Badhausgasse bis zur Kaiser Franz Josefs-Brücke erklärt die Gemeinde, dass sie die Durchführung der Quaistraße in dieser Strecke in Aussicht nimmt und daher zu diesem Behufe mit der Commission für Verkehrsanlagen in Verhandlung treten will, sonach diesem Theile des Projectes nicht zustimmen kann."

Ich bitte, diese Anträge des Stadtrathes anzunehmen.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Die Anträge sind angenommen.

Beschluss: Die vorstehenden 17 Punkte des Referenten-Antrages.

32. (7022.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Hier handelt es sich um die Baubewilligung für einen Theil der Schulerstraße; es ist nämlich bezüglich des Hauses Nr. 18 daselbst eingeschritten worden. Für die Schulerstraße sind schon vor längerer Zeit Baulinien bestimmt worden, und zwar in der Weise, dass an der Einmündung der Schulerstraße in die Riemergasse eine Breite von 8°, das ist von 15·17 m bestimmt wurde. Diese Breite soll sich jedoch schon bis zur Einmündung der Kumpfgasse auf 11·38 m, also auf 6° verengen. In dieser kurzen Strecke war also eine trichterförmige Verengung um zwei volle Klafter beantragt. Motiviert ist dies dadurch, dass der Baublock zwischen der Domgasse und der Schulerstraße sehr seicht ist und infolge dessen die Durchführung der Schulerstraße in der Breite von 8° schwierig wäre.

Nun die Schwierigkeit ist allerdings vorhanden, aber das Verkehrsbedürfnis vom Stephansplatze gegen den Ring ist ein so eminentes, dass seinerzeit doch eine Breite von mindestens 15 m aufrecht erhalten werden muss, und es wird vielleicht auch noch mit einigen Abschwenkungen der Linie möglich sein. Allein es würde damit dem General-Regulierungsplane vorgegriffen und heute sollen wir Baulinien nur sowenig als möglich bestimmen und nur in den zwingendsten Fällen. Unter keiner Bedingung wird es nothwendig sein, die Schulerstraße schon am Beginne zu verengen. Das ist absolut ausgeschlossen. Daher beantragt der Stadtrath: „Für die Häuser Nr. 18 und 20 Schulerstraße, I. Bezirk, wird die Linie a b in der Weise bestimmt, dass bei Punkt b die Breite der Schulerstraße 15 m beträgt."

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Für die Häuser Nr. 18 und 20 Schulerstraße, I. Bezirk, wird die Linie a b in der Weise bestimmt, dass bei Punkt b die Breite der Schulerstraße 15 m beträgt.

33. (6905.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Das k. k. Unterrichtsministerium hat einverständlich mit dem Fürsten Liechtenstein eine Baulinienbestimmung für das Unterrichtsministerium vorgelegt. Es wird nämlich beabsichtigt, das Unterrichtsministerium vollkommen symmetrisch auszubauen und dazu einen Theil eines Liechtenstein'schen Hauses zu benützen. Dieses Haus liegt in der Bankgasse und ist mit dem Palais durch einen Schwibbogen verbunden. Zwischen diesen beiden Liechtenstein'schen Häusern ist gegenwärtig eine enge Gasse, welche in die Bankgasse ausmündet und eine Breite von 3½ m besitzt. Wird nun nach dem Plane des Unterrichtsministeriums das Gebäude desselben vollkommen symmetrisch ausgebaut, so ist es möglich, diese Gasse auf circa 11 m zu verbreitern. Es ist dies jedenfalls dem Verkehrsbedürfnisse entsprechend und auch aus ästhetischen Gründen erfreulich, wenn bei dieser Gelegenheit das Palais Liechtenstein auch nach dieser Seite hin vollkommen freigelegt wird, zumal unmittelbar neben dieser schmalen Gasse das schöne Portal gegen den Minoritenplatz gelegen ist. Es ist diese vom Ministerium angesuchte Baulinienbestimmung nur mit Freuden zu begrüßen. Sowohl der Magistrat als das Stadtbauamt und der Stadtrath empfehlen die vom Ministerium vorgeschlagene Baulinie anzunehmen. Der Stadtrath beantragt (liest): „Genehmigung der vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Baulinien a b für die Bankgasse, c d für den Minoritenplatz und b c für die Verbindungsgasse."

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Die vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Baulinien a b für die Bankgasse, c d für den Minoritenplatz und b c für die Verbindungsgasse werden genehmigt.

34. (6832.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Es schreitet die k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen um Abänderung der Baulinie der Gürtelstraße von der Gumpendorferstraße bis zur Mollardgasse ein. Es ist das keine sehr einschneidende Abänderung. Die Herren werden sich zu erinnern wissen, dass ich die Ehre hatte, über diese Baulinienbestimmung der Gürtelstraße vor circa einem halben Jahre zu referieren. Damals war das Project der Abzweigung von der Gürtellinie zur Wienthallinie noch nicht vorgelegen. Durch diese Abzweigung wird bedungen, dass die Achse der Gürtellinie etwas nach links gerückt werde.

Nun ist es im Interesse der Gemeinde gelegen, und die Gemeinde hat es auch seinerzeit, wie die Gürtellinie in Sprache war, verlangt, dass die Gürtellinie immer innerhalb des Spiegels der Gürtelstraße geführt wird, so dass sowohl die äußere Gürtelstraße, welche eine Breite von 10°, wie die innere, welche eine Breite von 12° besitzen soll, vollkommen in der ganzen Breite durchgeführt werden soll. Die Gemeinde hat auch darum alle jene Einengungen der Gürtelstraße, welche durch die früheren Baulinienbestimmungen bewirkt waren, aufgehoben, um diese continuierliche Durchführung der inneren und äußeren Gürtelstraße zu bewerkstelligen. Die nothwendig werdende Hineinrückung der Gürtellinie, welche ganz unbedeutend ist, macht es nun nothwendig, dass, wenn auch die innere Gürtelstraße die Breite von 12° beibehalten soll, die Baulinie, welche bestimmt war mit V W X, ein wenig stadtwärts geschoben werde, nach V W′ X′.

Der Antrag, welchen infolge dessen der Stadtrath stellt, ist folgender (liest):

„Die mit M.-Z. 152102 ex 1893 genehmigte Baulinie an der inneren Seite der Gürtelstraße zwischen der Mollardgasse und Gumpendorferstraße im VI. Bezirke, im Plane mit den Buchstaben V W X bezeichnet, wird aufgelassen und hat an deren Stelle die mit den Buchstaben V W′ X′ bezeichnete Baulinie, deren Endpunkt W um 27·95 m von der Mittelachse der Stadtbahn entfernt ist, zu gelten."

Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Die mit Z.-Z. 152102 ex 1893 genehmigte Baulinie an der inneren Seite der Gürtelstraße zwischen der Mollardgasse und Gumpendorferstraße im VI. Bezirke, im Plane mit den Buchstaben V W X bezeichnet, wird aufgelassen und hat an deren Stelle die mit den Buchstaben V W' X' bezeichnete Baulinie, deren Endpunkt W um 27·95 m von der Mittelachse der Stadtbahn entfernt ist, zu gelten.

35. (6396.) **Referent Gem.-Rath Ritt. v. Neumann:** Beilage Nr. 203. Es handelt sich hier um zwei Angelegenheiten: Einerseits um Bewilligung der Anlage eines Schleppgeleises von der Tabakfabrik im XVI. Bezirke nach dem Tabakmagazin, andererseits um Baulinien- und Niveaubestimmungen für die Burggasse und die angrenzenden Straßen im XVI. Bezirke mit Bezug auf den Bau der Stadtbahn.

Über die erste Angelegenheit habe ich Folgendes zu bemerken: Es wird von Seite der Finanz-Landesdirection angesucht, die Gemeinde wolle die Anlage eines Schleppgeleises, welches vom Fabriksgebäude nach dem Magazinsgebäude gelegt wird und die Gablenzgasse im Niveau traversiert, bewilligen. Es wurde bereits die Anlage eines Schleppgeleises von der Stadtbahn nach der Fabriksanlage bewilligt. Es handelt sich nun um Erweiterung dieser Bewilligung zur Anlage eines zweiten Schleppgeleises. Zu diesem Behufe muss das Niveau der Gablenzgasse etwas erhöht werden; die Kosten für die Erhöhung des Niveaus hat das Ärar zu tragen. Es wird vom Stadtrathe empfohlen, unter Bedingungen, welche ähnlich sind jenen Bestimmungen, welche seinerzeit bereits für das Schleppgeleise von der Stadtbahn nach dem Fabriksgebäude stipuliert wurden, die Bewilligung zu geben. Ich werde mir dann zum Schlusse erlauben, diese Bedingungen vorzulesen.

Was nun die zweite Angelegenheit, betreffend die Baulinien- und Niveaubestimmung für die Burggasse, anbelangt, so kommt Folgendes zu bemerken:

Es war in Aussicht genommen, die Burggasse in der Breite von 18·9 m, also in der vollen Breite, als Rampe gegen die Stadtbahn zu erhöhen und die Stadtbahn durch eine Brücke in der Breite von 18·9 m zu übersetzen. Bei der Ausführung einer solchen Anlage würde die Römergasse nicht durchgeführt werden und es würde eine Verbindung der Römergasse mit der Burggasse nicht möglich sein. Es würden auch die Gebäude Ecke der Burggasse und Römergasse zweierlei Niveaux, und zwar ein hohes Niveau in der Burggasse und ein 5 m tiefer gelegtes Niveau in der Römergasse erhalten. Eine solche Ausführung wäre für die Verwertung des Grundes und auch für die Verkehrsbewegung nicht günstig. Es wird daher folgende Abänderung vorgeschlagen. Es sei die Burggasse an der Stelle, wo die Auffahrtsrampe zu errichten kommt, zu verbreitern, und zwar auf 46 m; es sei dann eine Rampe auszuführen in der Breite von 15 m. In dieser Breite sei sowohl die Römergasse als auch die Stadtbahn zu überbrücken. Zu beiden Seiten der Auffahrtsrampe seien Verbindungsstraßen in der Breite von 13 m anzulegen. Bei einer solchen Ausführung wird eine Verbindung der Römergasse mit der Burggasse möglich und es wird ferner die Römergasse durchgeführt, also eine Verbesserung des Verkehres dadurch erreicht.

Es hat nun die Direction der österreichischen Staatsbahnen sich bereit erklärt, diese Überbrückung der Römergasse, welche früher nicht in Aussicht genommen war, durchzuführen, wenn der Gemeinderath beschließt, dass die Brücke, welche früher mit 18·9 m beantragt war, in einer Breite von 15 m ausgeführt werden kann. Diese 15 m entsprechen aber gerade der Breite der Rampe, welche angelegt werden soll, um die Burggasse in der Richtung gegen den Galitzynberg überzuführen. Es wird daher empfohlen, diese Ausführung zu genehmigen und die betreffenden Niveaux in der Weise abzuändern, dass diese Ausführung möglich wird.

Ich erlaube mir nun, die Anträge, welche, auf diesen Annahmen fußend, gestellt werden, zur Verlesung zu bringen (liest):

„1. Der projectierten Anlage eines neuen Zweiggeleises über die Gablenzgasse zum geplanten Hauptmagazine bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Ottakring im Achsenabstande von 19·17 m von der Ecke der Hettenkofergasse und der daraus resultierenden Hebung des Straßenniveaus in der Kreuzung der Hettenkofergasse und der Gablenzgasse auf die Cote 65·37 m über dem Nullpunkte des Pegels an der Ferdinandsbrücke nach den im Plane eingezeichneten Linien wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

a) dass an der Kreuzungsstelle mit der Straße ein derartiges Schienensystem gewählt werde, welches die volle Gewähr für den unbehinderten und sicheren Wagenverkehr über die Geleiseanlage bietet;

b) dass die aus diesen Änderungen folgenden Niveau- und sonstigen Herstellungen vom k. k. Finanzärar vorgenommen und die Gemeinde Wien gegenüber allen Ansprüchen betheiligter dritter Personen klag- und schadlos gehalten wird;

c) dass für die Benützung der Straße durch das Geleise seitens des k. k. Ärars ein Anerkennungszins von 25 kr. per Currentmeter Geleiselänge und Jahr an die städtische Hauptcassa entrichtet werde;

d) dass durch die die Straße traversierenden Geleise die Gemeinde in keiner Weise an den im Straßenkörper oder unter demselben vorzunehmenden communalen Arbeiten oder Herstellungen behindert werden darf, vielmehr die infolge derlei Arbeiten etwa nothwendig werdenden Reconstructionen des Geleises oder zeitweise Einschränkung des Betriebes vom k. k. Ärar ohne Anspruch auf Ersatz vorgenommen werden muss;

e) dass die Bewilligung nur insolange ertheilt wird, als das geplante Hauptmagazin sich im Eigenthume des Staates befindet und für Zwecke der Tabakerzeugung, beziehungsweise Tabakdeponierung verwendet wird.

2. Im übrigen werden die im Plane eingeschriebenen Coten unter gleichzeitiger Auflassung der seinerzeit genehmigten Coten als definitive Niveaux genehmigt.

3. Die im Plane eingezeichneten Baulinien der Burggasse zwischen Straße VIII und X werden mit Rücksicht auf die projectierte Rampe unter Zugrundelegung einer Breite von 46 m und Beibehaltung der Straßenachse nach den Linien A B und E F abgeändert.

4. Die Ecke der Straße VIII und der Burggasse ist nach Linie C D abzukappen.

5. Für den Fall, als die bauführende k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, beziehungsweise die Commission für Verkehrsanlagen in Wien sich bereit erklären, die Überbrückung der Römergasse im Anschlusse an die Burggassenbrücke auf ihre Kosten herzustellen, wäre als Gegenleistung von Seite der Gemeinde Wien die Zustimmung zu ertheilen, dass die mit 18·96 m Breite

projectierte Brücke im Zuge der Burggasse mit 15 m ausgeführt werde."

Ich bitte um Annahme dieser Anträge.

Gem.-Rath Wünsch: Ich erlaube mir aufmerksam zu machen, dass es vielleicht sehr zweckmäßig wäre, wenn eine Abgangstiege in jener Ecke angelegt würde, wo die Römergasse mit der verbreiterten Burggasse sich kreuzt, dass es nämlich den Passanten möglich ist, von der Abfahrtsrampe dort, wo die Brücke aufhört, in die Römergasse hinab zu gelangen. Denn es ist leicht möglich, dass jemand von der Römergasse den Übergang über den Bahnhof machen will, und wenn er dies thun will, muss er die ganze Strecke bis zum Anfang der Rampe zurücklegen und dann erst über die Rampe zurückgehen.

Ich möchte nun nicht einen Antrag stellen, der die Verhandlungen, welche mit der Generaldirection bereits gepflogen wurden, vielleicht in irgendeiner Weise alteriert. Aber ich glaube, doch den Wunsch aussprechen zu können, es möge eine derartige Stiege angelegt werden, und ich glaube, es würde auch genügen, wenn der Gemeinderath diesen Wunsch ausspricht, damit die Generaldirection auf diesen billigen für die Verkehrsinteressen nothwendigen Wunsch eingeht.

Referent: Die Ausführung der Rampe erfolgt ohnedies durch die Gemeinde. Es kann daher der gewiss sehr zweckmäßige Vorschlag des Herrn Collegen berücksichtigt werden, ohne dass wir in Verhandlungen mit der Direction der Staatsbahnen zu treten haben. Denn die Direction der Staatsbahnen führt uns nur die Brücke aus. Diese Abgangsstiege, die der geehrte Herr College wünscht, wird im Zuge der Rampe möglich sein. Man wird eine Abgangstiege in der Richtung der Burggasse—Römergasse nach beiden Seiten ausführen, damit die Verbindung möglich werde.

Gem.-Rath Wünsch: Dann stelle ich den bestimmten Antrag, es möge eine derartige Stiege angelegt werden.

Bürgermeister: Wünscht noch jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Die Debatte ist geschlossen. Gegen die Anträge ist eine Einwendung nicht erhoben worden. Ich erkläre dieselben für angenommen.

Herr Gem.-Rath Wünsch stellt den Antrag, es möge weiters beschlossen werden, dass in die Rampe, von welcher in den Anträgen die Rede ist, eine Stiege eingefügt werde, welche es ermöglichen soll, in die Römergasse zu gelangen. Die Herren sind mit diesem Antrage einverstanden? (Zustimmung.) Angenommen.

Beschluss: 1. Der projectierten Anlage eines neuen Zweiggeleises über die Gablenzgasse zum geplanten Hauptmagazine bei der k. k. Tabak-Hauptfabrik in Ottakring im Achsenabstande von 19·17 m von der Ecke der Hettenkofergasse und der daraus resultierenden Hebung des Straßenniveaus in der Kreuzung der Hettenkofergasse und Gablenzgasse auf die Cote 65·37 m über dem Nullpunkte des Pegels an der Ferdinandsbrücke nach den im Plane eingezeichneten Linien wird unter nachfolgenden Bedingungen zugestimmt:

a) dass an der Kreuzungsstelle mit der Straße ein derartiges Schienensystem gewählt werde, welches die volle Gewähr für den unbehinderten und sicheren Wagenverkehr über die Geleiseanlage bietet;

b) dass die aus diesen Änderungen folgenden Niveau- und sonstigen Herstellungen vom k. k. Finanzärar vorgenommen und die Gemeinde Wien gegenüber allen Ansprüchen betheiligter dritter Personen klag- und schadlos gehalten wird;

c) dass für die Benützung der Straße durch das Geleise seitens des k. k. Ärars ein Anerkennungszins von 25 kr. per Currentmeter Geleiselänge und Jahr an die städtische Hauptcassa entrichtet werde;

d) dass durch die die Straße traversierenden Geleise die Gemeinde in keiner Weise an den im Straßenkörper oder unter demselben vorzunehmenden communalen Arbeiten oder Herstellungen behindert werden darf, vielmehr die infolge derlei Arbeiten etwa nothwendig werdenden Reconstructionen des Geleises oder zeitweise Einschränkung des Betriebes vom k. k. Ärar ohne Anspruch auf Ersatz vorgenommen werden muss;

e) dass die Bewilligung nur insolange ertheilt wird, als das geplante Hauptmagazin sich im Eigenthume des Staates befindet und für Zwecke der Tabakerzeugung, beziehungsweise Tabakdeponierung verwendet wird.

2. Im übrigen werden die im Plane eingeschriebenen Coten unter gleichzeitiger Auflassung der seinerzeit genehmigten Coten als definitive Niveaux genehmigt.

3. Die im Plane eingezeichneten Baulinien der Burggasse zwischen Straße VIII und X werden mit Rücksicht auf die projectierte Rampe unter Zugrundelegung einer Breite von 46 m und Beibehaltung der Straßenachse nach den Linien A B und E F abgeändert.

4. Die Ecke der Straße VIII und der Burggasse ist nach der Linie C D abzukappen.

5. Für den Fall, als die bauführende k. k. Generaldirection der österreichischen Staatsbahnen, beziehungsweise die Commission für Verkehrsanlagen in Wien sich bereit erklären, die Überbrückung der Römergasse im Anschlusse an die Burggassenbrücke auf ihre Kosten herzustellen, wäre als Gegenleistung von Seite der Gemeinde Wien die Zustimmung zu ertheilen, dass die mit 18·96 m Breite projectierte Brücke im Zuge der Burggasse mit 15 m ausgeführt werde.

6. Wo die Römergasse mit der Burggasse sich kreuzt, ist eine Abgangsstiege herzustellen, so dass es möglich ist, von der Abfahrtsrampe in die Römergasse hinabzugelangen.

36. (6192.) **Referent Gem.-Rath Ritt. v. Neumann:** Beilage 206. Die Eigenthümerin des Hauses Nr. 34 Lerchenfelderstraße, VIII. Bezirk, ist um Bekanntgabe der Baulinie eingeschritten. Dieses Haus hat eine Bauflucht nach der Lerchenfelderstraße und nach dem Rothenhof. Das Stadtbauamt hat nun in Erwägung gezogen, ob es nicht zweckmäßig wäre, den Rothenhof, eine Sackgasse, winkelig durch eine Straße mit der Lerchenfelderstraße zu verbinden.

Es würde dadurch allerdings eine Verbindung der Piaristengasse mit der Lerchenfelderstraße werden. Es haben nun Verhandlungen stattgefunden, und hat sich hiebei der Bezirksausschuss mit Rücksicht auf die großen Kosten, welche der Gemeinde erwachsen würden, und mit Rücksicht auf den geringen Verkehrswert einer

solchen Verbindung dagegen ausgesprochen. Auch der Magistrat ist dieser Anschauung und auch der Stadtrath schlägt vor, von der Ausführung einer derartigen Verbindung abzusehen. Die Anträge lauten daher (liest):

„1. Von einer Durchführung der Rothenhofgasse in die Lerchenfelderstraße sei abzusehen.

2. Bei einer Bauführung gegen die Rothenhofgasse ist dahin zu wirken, dass das zu errichtende Gebäude außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Geschosse erhalte."

Ich bemerke, dass uns die Bauordnung wohl nicht direct eine Handhabe bietet, um den Bauwerber zu zwingen, sich diese Beschränkung gefallen zu lassen. Ich zweifle aber nicht, dass, wenn der Magistrat darauf aufmerksam gemacht wird, bei der Bau-Commission vielleicht durch gütliches Zureden beim Consenswerber es vielleicht möglich sein wird, eine derartige Bestimmung zur Durchführung zu bringen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: 1. Von einer Durchführung der Rothenhofgasse in die Lerchenfelderstraße ist abzusehen.

2. Bei einer Bauführung gegen die Rothenhofgasse ist dahin zu wirken, dass das zu errichtende Gebäude außer dem Erdgeschosse nicht mehr als drei Geschosse erhalte.

37. (6668.) **Referent Gem.-Rath Ritt. v. Neumann:** Beilage 207. Es wurde von dem Eigenthümer des Hauses, VII., Hermanngasse 29, um Bestimmung der Baulinie angesucht.

Vom Stadtbauamte wurde nun beantragt, die heutige Achse der Hermanngasse zu belassen und die Straße in einer Breite von 16 m auszuführen. Bei einer Commission, welche stattgefunden, haben sich nun der Bezirksausschuss und der Vertreter des geehrten Gemeinderathes dagegen ausgesprochen, dass die Breite auf 16 m bestimmt werde. Es wurde geltend gemacht, daß die Hermanngasse in ihren weiteren Verbindungen nur mit einer Breite von 13·2 m ausgeführt sei, und dass daher auch diese Dimension genüge. Es wurde bei dieser Commission ferner geltend gemacht, dass jene Partie der Hermanngasse, wo die Kandlgasse einmündet und wo sich eine winkelige Straßenbildung ergibt, noch einem Studium zu unterziehen sei, indem es möglich erscheint, eine Straßenverbindung Kandlgasse—Siebensterngasse zu projectieren, mindestens aber eine entsprechende Platzausbildung an dieser Stelle vorzuschlagen.

Die Anträge, welche daher gestellt werden, beschränken sich darauf, die heutigen Bestimmungen zu beschränken und die Baulinie bloß festzusetzen in der Hermanngasse vom Hause 29 bis zur Burggasse, und ferner in der Kandlgasse das noch nicht bestimmte Stück der Häuser mit den ungeraden Nummern 1 und 3 nach der Baulinie a b, wie sie im Plane eingezeichnet ist, mit einer Breite von 15·17 m zu fixieren. Es ergeben sich daher folgende Anträge (liest):

„Die Baulinie im oberen Theile der Hermanngasse werde unter Beibehaltung der Straßenachse und unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 13·28 m in der Strecke der Realitäten Nr. 30 bis 38 und Nr. 29 bis 33 nach den Linien e f und i k bestimmt.

Die Baulinienbestimmung für die Realitäten Nr. 25, 27, 26 und 28 werde vorläufig in suspenso belassen.

Die Baulinie für Nr. 1 und 3 Kandlgasse bei der Breite von 15·17 m werde nach der Linie a b bestimmt."

Ich bitte um Zustimmung zu diesen Anträgen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Die Baulinie im oberen Theile der Hermanngasse wird unter Beibehaltung der Straßenachse und unter Zugrundelegung einer Straßenbreite von 13·28 m in der Strecke der Realitäten Nr. 30 bis 38 und Nr. 29 bis 33 nach den Linien e f und i k bestimmt.

Die Baulinienbestimmung für die Realitäten Nr. 25, 27, 26 und 28 wird vorläufig in suspenso belassen.

Die Baulinie für Nr. 1 und 3 Kandlgasse bei der Breite von 15·17 m wird nach der Linie a b bestimmt.

38. (6798.) **Referent Gem.-Rath Ritt. v. Neumann:** Beilage 212. Es handelt sich hier um die Bestimmung einer Baulinie für die Straße nach Schwechat in Kaiser-Ebersdorf.

Es ist den verehrten Herren ein Plan nicht übermittelt worden. Die Angelegenheit ist übrigens eine sehr einfache und der Plan an der Tafel dürfte zur Information genügen. Es handelt sich um die Verlängerung einer Straße, welche bereits in ihren Baulinien bestimmt ist. Die Straße ist nämlich bis zum Punkte D E, wie es im Plane eingezeichnet erscheint, bestimmt, und zwar mit einer Breite von 20 m. Es wird nun vom Stadtbauamte die Verlängerung dieser Straße vorgeschlagen, und zwar unter Einhaltung der von mir bereits genannten Breite von 20 m, einerseits nach der Linie D G K, andererseits nach der Linie E M L. Der Stadtrath hat eine kleine Abänderung vorgeschlagen, und zwar in der Weise, dass der Winkel, welcher durch die Abbiegung der Straße entsteht, durch eine Curve ausgeglichen werde, so dass sich also statt des Punktes G die Curve G_1 G_2 G_3, beziehungsweise M_1 M_2 M_3 ergeben würde. Es wird somit folgender Antrag gestellt (liest):

„Die Baulinie für die Straße nach Schwechat in Kaiser-Ebersdorf werde nach den Linien D F G_1 G_2 G_3 H I und E N M_1 M_2 M_3 L K mit einer Straßenbreite von 20 m bestimmt.

Die Niveaubestimmung werde in suspenso belassen."

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall, der Antrag ist angenommen.

Beschluss: Die Baulinie für die Straße nach Schwechat in Kaiser-Ebersdorf wird nach den Linien D F G_1 G_2 G_3 H I und E N M_1 M_2 M_3 L K mit einer Straßenbreite von 20 m bestimmt.

Die Niveaubestimmung wird in suspenso belassen.

39. (6979.) **Referent Gem.-Rath Matthies:** Der Gemeinderath hat beschlossen, in der Wilhelminenstraße im XVI. Bezirke Ottakring einen Canal zu erbauen, und es wurden im Budget dafür 12.000 fl. bewilligt. Bei Ausarbeitung dieses Projectes und bei Abhaltung der Offertverhandlungen stellten sich die Kosten auf 14.658 fl. 75 kr. Es erübrigt also noch einen Credit von 2658 fl. 75 kr. zu bewilligen.

Ich bitte um Zustimmung zu diesem Antrage.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Für den Canalbau XVI., Wilhelminenstraße, wird ein Zuschusscredit in der Höhe des nicht bedeckten Mehrerfordernisses von 2658 fl. 75 kr. zur Rubrik XXVII 1 b bewilligt.

40. (6243.) **Referent Gem.-Rath Matthies:** Dieses Referat betrifft die Erwirkung der Expropriation des Hauses Landstraße Hauptstraße 18.

Es liegt ein Antrag des Herrn Gem.-Rathes Schneeweiß und ein solcher der Bezirksvertretung vor. Es sind mit den Hausbesitzern schon seit Jahren Verhandlungen gepflogen worden, um das Haus anzukaufen. Dasselbe wurde von beeideten Sachverständigen auf 72.000 fl., vom Bauamte auf 92.000 fl. geschätzt. Der Hausbesitzer verlangte im vorigen Jahre 121.000 fl. und war nicht zu bewegen, darunter hinunterzugehen. Heute verlangt er nur 120.000 fl. Die Herren kennen die Situation. Es blieb nichts anderes übrig, als bei der Statthalterei die Erwirkung eines Gesetzes zur Expropriation zu erwirken. Der Stadtrath hat bereits seine Zustimmung dazu gegeben, und ich bitte um Ihre nachträgliche Genehmigung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? (Niemand meldet sich.) Angenommen.

Beschluss: Rücksichtlich des um Expropriation des Hauses Nr. 18 Landstraße, Hauptstraße, gestellten Ansuchens wird die nachträgliche Genehmigung ertheilt.

41. (6139.) **Referent Gem.-Rath Matthies:** Es betrifft den Antrag des Herrn Gem.-Rathes Tagleicht, auf Schutz der städtischen Cassen in den magistratischen Bezirksämtern.

Es wurden vom Bauamte und vom Magistrate gründliche Erhebungen eingeleitet und es stellte sich heraus, dass in den in den städtischen Bezirksämtern untergebrachten Haupt- und Steuercassen Cassen nach dem alten Systeme vorhanden sind, die also nicht nach dem neuen Systeme mit dem sogenannten Stahlpanzer versehen sind.

Es wurde anfangs beantragt, zum Schutze der Cassen eine permanente Aufsicht zu errichten. Hierüber hat der Magistrat nachgewiesen, dass die jährlichen Erhaltungskosten 7000 fl. betragen würden.

Dann wurde beantragt, Läutesignale zu machen; auch dafür stellen sich bedeutende Kosten heraus von ungefähr 12.000 bis 14.000 fl.

So wurde nun schließlich ein Offert von der Firma Wertheim vorgelegt. Es sind 31 Stück solcher Cassen vorhanden. In diesen Cassen sind nun sogenannte Tresoreinsätze von entsprechend starkem Panzerstahl einzulegen. Die Firma nimmt die alten gegenwärtig bestehenden Tresoreinsätze zurück. Es ergibt sich hiefür ein Erfordernis von 6432 fl. Die Arbeit wird derart gemacht, dass die Ämter durchaus nicht gestört werden und es ist dies nach den gegenwärtigen Verhältnissen, nachdem es nothwendig ist, etwas zum Schutze der Cassen vorzukehren, das einfachste und billigste Mittel.

Die Firma Wertheim ist, wie bekannt, außerordentlich leistungsfähig und es wird daher von Seite des Magistrates und Stadtrathes beantragt, die Einsätze bei dieser Firma gegen die Lieferzeit von drei Monaten zu beziehen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Behufs Anschaffung von Panzer-Tresor-Einsätzen für 31 Stück Cassen wird ein Zuschusscredit von 6432 fl. zur Rubrik IV 2 bewilligt.

42. (6511.) **Referent Gem.-Rath Matthies:** Es handelt sich um die Auswechslung von Dippelbäumen in den Schulgebäuden III. Bezirk, Schulgasse, und II. Bezirk, Leopoldsgasse 3. Diese Arbeit bedarf der nachträglichen Genehmigung eines Zuschusscredites von 1050 fl. Die Arbeit hat im Laufe der Schulferien gemacht werden müssen, da es sich nämlich bei der Legung von neuen Fußböden herausgestellt hat, dass die Dippelbäume schlecht waren. Ich bitte um die nachträgliche Genehmigung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Behufs Auswechslung von Dippelböden in den städtischen Schulgebäuden III., Schulgasse 3, und II., Leopoldsgasse 3, wird ein Zuschusscredit von rund 1050 fl. zur Rubrik XII 4 c bewilligt.

43. (6806.) **Referent Gem.-Rath Vaugoin:** Es handelt sich hier um die Bewilligung eines Zuschusscredites in der Höhe von 644 fl. 20 kr. zur Ausgabs-Rubrik XXXIII 4 anläßlich der Herstellung von Doppelgrüften auf dem Hietzinger Friedhofe. Die Parteien haben zwei Grüfte angeschafft und dieselben wurden um den Kostenbetrag hergestellt; buchhalterisch ist der Betrag auch bereits eingezahlt; es handelt sich also nur darum, nachdem diese Position nicht gedeckt war, die Ausgabe zu bewilligen. Ich bitte um Genehmigung des Zuschusscredites.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Behufs Herstellung von Grüften im Hietzinger Friedhofe wird ein Zuschusscredit von 644 fl. 20 kr. zur Rubrik XXXIII 4 bewilligt.

44. (5871.) **Referent Gem.-Rath Vaugoin:** Dann habe ich die Ehre, von den Gegenständen, welche auf der gedruckten Tagesordnung stehen, zu referieren. Die Genossenschaft der Buchbinder bittet um eine Subvention für die fachliche Fortbildungsschule; dieselbe besteht seit einer Reihe von Jahren und hat bisher eine Subvention in der Höhe von 500 fl. erhalten. An derselben wurden im abgelaufenen Jahre 80 Schüler unterrichtet. Die Ausgaben betragen 2048 fl. 4 kr. Es wird beantragt, für 1894 eine Subvention in der bisherigen Höhe von 500 fl. zu genehmigen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Angenommen.

Beschluss: Der Genossenschaft der Buchbinder wird für die fachliche Fortbildungsschule eine Subvention von 500 fl. pro 1894 bewilligt.

45. (5463.) **Referent Gem.-Rath Vaugoin:** Der Erste Wiener Volkskindergarten-Verein im V. Bezirke bittet ebenfalls um eine Subvention. In diesem Bezirke bestehen zwei Kindergärten, welche von diesem Vereine erhalten werden. In diesen zwei Kindergärten waren im abgelaufenen Jahre 348 Kinder untergebracht, darunter 108 unentgeltlich. Der Verein besteht seit acht Jahren und war wegen des großen Andranges genöthigt, Localitäten dazuzumieten. Infolge dessen war er gezwungen, Anlehen in der Höhe von 400 fl. und 300 fl. aufzunehmen. Nachdem die bisherige Subvention von 500 fl. zur Deckung der Auslagen nicht ausreicht, bittet der Verein um Erhöhung derselben auf mindestens 1000 fl. Es wird nun von Seite des Stadtrathes beantragt, für das Jahr 1894 die Subvention auf 1000 fl. zu erhöhen, und nachdem nur ein Betrag von 600 fl. disponibel ist, einen Zuschusscredit von 400 fl. zur Ausgabs-Rubrik XLVI 1 a zu genehmigen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Angenommen.

Beschluss: Dem Ersten Wiener Volkskindergarten-Vereine im V. Bezirke wird für seine zwei Kindergärten eine Subvention von je 500 fl., d. i. 1000 fl. pro 1894, bewilligt und zur Deckung dieser Auslage ein Zuschuss-credit von 400 fl. zur Rubrik XLVI 1 a genehmigt.

46. (6036.) **Referent Gem.-Rath Paugoin:** Der Gemeinnützige Verein im IX. Bezirke bittet um eine Subvention. Für 1891, 1892 und 1893 wurde demselben eine Subvention von je 100 fl. gewährt. Er bittet neuerdings um eine Subvention für 1894, 1895 und 1896 in der gleichen Höhe. Der Verein besteht seit 15 Jahren und der Leserkreis in demselben vermehrt sich von Jahr zu Jahr. Es wird von Seite des Stadtrathes beantragt, eine Subvention von je 100 fl. pro 1894, 1895 und 1896 zu gewähren. Nachdem für 1894 bereits die Bedeckung vorhanden ist, wird der Antrag gestellt, dass für die Bedeckung pro 1895 und 1896 Vorsorge getroffen werde.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Es ist nicht der Fall. Angenommen.

Beschluss: Dem Gemeinnützigen Vereine im IX. Bezirke wird zur Erhaltung der von ihm gegründeten Volksbibliothek und Freilesehalle eine Subvention von je 100 fl. pro 1894, 1895 und 1896 unter den üblichen Bedingungen bewilligt.

47. (6282.) **Referent Gem.-Rath Paugoin:** Es betrifft die Subventionierung der fachlichen Fortbildungsschule der Gastwirte und Kaffeesieder. Ich habe am 29. Mai d. J. die Ehre gehabt, Bericht zu erstatten. Nachdem das Referat sich infolge Zurückgabe an den Stadtrath verzögert hat, wurde damals der Beschluss gefasst, der fachlichen Fortbildungsschule eine Subvention in der Höhe von 700 fl. zu gewähren. Die Vorlage, auf der das heutige Referat basiert, ist dieselbe wie im Vorjahre. An dieser Schule sind ein Director und 26 Professoren und Lehrer angestellt. Im Schuljahre 1893/94 waren 1003 Schüler an der Schule; das Ministerium hat der Schule eine Subvention von 1000 fl., die Handels- und Gewerbekammer eine solche von 350 fl. gewährt. Der Stadtrath beantragt nunmehr die Bewilligung einer Subvention von 700 fl. für das Schuljahr 1894/95 und einen Zuschusscredit in dieser Höhe zur Ausg.-Rubr. XLV 2 h zu genehmigen.

Ich bitte um die Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Den Genossenschaften der Gastwirte und Kaffeesieder wird für ihre fachliche Fortbildungsschule für das Schuljahr 1894/95 eine Subvention von 700 fl. bewilligt, und zur Deckung dieser Auslage ein Zuschuss-credit von 700 fl. zur Rubrik XLV 2 h genehmigt.

48. (6255.) **Referent Gem.-Rath Paugoin:** Der Weinbauverein für Ober- und Unter-Sievering bittet um eine Subvention. Bisher wurde dem Vereine eine Subvention in der Höhe von 300 fl. bewilligt. Gegen Vorlage der Rechnungen wurden von Seite des magistratischen Bezirksamtsleiters bis zur Höhe der Subvention die Beträge ausgefolgt. Es wird beantragt, für das laufende Jahr die Subvention in der gleichen Höhe wie bisher und unter denselben Bedingungen zu gewähren und einen Zuschuss-credit von 300 fl. zur Rubrik XXXI$^{I}/_{II}$ 2 zu genehmigen.

Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Wünscht jemand das Wort? (Niemand meldet sich.) Der Antrag ist angenommen.

Beschluss: Dem Weinbauvereine für Ober- und Unter-Sievering wird eine Subvention von 300 fl. pro 1894 unter denselben Modalitäten wie im Vorjahre bewilligt und zur Deckung dieser Auslage ein Zuschusscredit in gleicher Höhe zur Rubrik XXXI$^{I}/_{II}$ 2 genehmigt.

Gem.-Rath Frauenberger (zur Geschäftsordnung): Meine Herren! Ich habe bei der Verlesung der heutigen Einläufe vergebens die Verlesung eines Erlasses erwartet, der vom hohen Handelsministerium hieher gelangt ist. Dieser Erlass ist unter dem 8. August erschienen und es tritt durch diesen Erlass die Frage der Verführung des Kehrichtes in das Marchfeld in ein ganz neues Stadium. Auf die Vorstellung der Bürgermeister auf dem hinteren Marchfelde hat sich nämlich der Handelsminister bestimmt gefunden, der Dampftramway-Gesellschaft vormals Krauß & Comp. aufzutragen, schon dann die Bahn von Groß-Enzersdorf nach Orth auszubauen, wenn ein Frachtenquantum von nur 6000 Waggons zugesichert ist.

Da ich nun glaube, dass dieser Erlass für den Gemeinderath von größter Wichtigkeit ist, so wundere ich mich sehr, dass man davon dem Gemeinderathe keine Kenntnis gegeben hat. Ich möchte daher den Herrn Bürgermeister bitten, dass der Erlass in der nächsten Sitzung des Gemeinderathes zur Verlesung gebracht werde.

Bürgermeister: Wenn der Gemeinderath es wünscht, besteht kein Anstand dagegen; aber es ist bis jetzt nicht Sitte gewesen, und es steht auch nicht in der Geschäftsordnung, dass jedes Stück, welches von Seite des Ministeriums an die Gemeinde gelangt, im Plenum des Gemeinderathes verlesen, respective dem Gemeinderathe mitgetheilt werden müsse. Der erwähnte Erlass ist dem Magistrats-Referenten zugewiesen worden, damit er bei Erstattung seines Referates darauf Rücksicht nehme. Es wird also der Gemeinderath ohnedies bei Erstattung des Referates Kenntnis davon erlangen, und es wird überhaupt wegen Herstellung dieser Bahnlinie hier verhandelt werden. Dass dabei der Erlass des Ministeriums eine bedeutende Rolle spielt, ist selbstverständlich.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Ich kann die Auffassung des Herrn Bürgermeisters nicht theilen, dass ein solcher Erlass dem Gemeinderathe nicht bekanntzugeben ist. Wenn ein Erlass an die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise gerichtet ist, muss er im Einlauf bekanntgegeben werden. Es ist bisher auch immer so Usus gewesen; nur manchmal ist ein Ministerial-Erlass nicht zur Kenntnis gebracht worden, dann hat es auch immer ein gewisses Hakerl gehabt. (Zustimmung links.) Sonst ist in der Regel jeder Ministerial-Erlass, wenn er an die Gemeinde im eigenen Wirkungskreise gerichtet war, zur Kenntnis gebracht worden.

Das bitte ich zur Kenntnis zu nehmen.

Bürgermeister: Ich muss diesfalls bestreiten, dass jeder Erlass sofort dem Gemeinderathe zur Kenntnis gebracht wurde. Es ist ja gar nicht abzusehen, welche Absicht seitens des Präsidiums, speciell seitens meiner Persönlichkeit bestehen sollte, diesen Erlass dem Gemeinderathe vorzuenthalten. Geheimnis kann und soll er ja nicht bleiben; er ist auch anderen Körperschaften mitgetheilt worden und wird ohnedies der Behandlung unterzogen und demnächst mitgetheilt werden. Die Mittheilung dieses Erlasses in der heutigen Sitzung hätte also nur den Zweck, den Gemeinderath formell in Kenntnis zu setzen, dass dieses Stück gekommen und der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterzogen worden ist. Nachdem aber das Referat ohnedies demnächst erstattet wird, war ich der Meinung,

dass dann Gelegenheit sein wird, diesen Erlass dem Gemeinderathe zur Kenntnis zu bringen.

Gem.-Rath Purscht: Meine Ansicht geht dahin, dass jeder Einlauf in der nächsten Sitzung verlesen werden soll, nicht erst dann, wenn darüber referiert wird. Ich bitte auch in der Folge die Einläufe immer zur Verlesung zu bringen, die dem Gemeinderathe überhaupt zur Kenntnis gebracht werden sollen.

Bürgermeister: Der § 20 der Geschäftsordnung lautet (liest): „Die Sitzung beginnt mit den Mittheilungen des Vorsitzenden. Sodann werden die Einläufe, welche nicht unmittelbar dem Stadtrathe oder dem Magistrate zugewiesen wurden, entweder im kurzen Auszuge bekanntgegeben oder über Beschluss der Versammlung ihrer vollen Ausdehnung nach verlesen." Nachdem nun dieses Referat im Stadtrathe bereits in Verhandlung gezogen wurde, diese jedoch, weil es nicht möglich war, den Gegenstand sofort zu erledigen, abgebrochen worden ist und der Gegenstand demnächst wieder auf die Tagesordnung gesetzt wird, habe ich den Erlass unmittelbar zugewiesen, wie es der § 20 vorschreibt. (Gem.-Rath Gregorig: Richtig ist dieser Vorgang nicht!)

Gem.-Rath Frauenberger: Ich stimme dem Herrn Bürgermeister bei, dass nicht jeder Erlass auch sofort dem Gemeinderathe mitzutheilen ist. (Hört! links.) Allein in diesem speciellen Falle, der den Gemeinderath in hohem Grade interessiert, wäre es gewiss wünschenswert gewesen, wenn der Herr Bürgermeister die Güte gehabt hätte, diesen Erlass heute zur Kenntnis zu bringen.

Gem.-Rath Dr. Lueger: Es kann nicht geduldet werden, dass eine solche Anschauung hier platzgreift. Jeder Statthalterei-Erlass, jeder Ministerial-Erlass, jeder Einlauf an den Gemeinderath muss dem Gemeinderathe entweder in kurzem Auszuge oder, wenn es der Gemeinderath verlangt, vollinhaltlich bekanntgegeben werden. Das steht auch überall im Gesetze. Dass der Herr Vorredner sich bloß für Mistfragen interessiert, ist ja für die Geschäftsordnung nicht maßgebend. (Heiterkeit.) Ich erkläre auch, dass ich dem Herrn Bürgermeister nicht zumuthe, dass er vielleicht absichtlich Handelsministerial-Erlässe nicht zur Verlesung gebracht hat. Das muthe ich ihm zwar nicht zu, aber ich wünsche, dass überhaupt jeder Ministerial-Erlass wenigstens in kurzem Auszuge, wie es in der Geschäftsordnung heißt, bekanntgegeben wird.

Bürgermeister: Aber ich bitte, das ist ja richtig, aber der § 20 gibt es dem geschäftsführenden Mitgliede des Präsidiums anheim, ob es einen Erlass gleich direct der geschäftsordnungsmäßigen Behandlung unterziehen oder noch vorher der Versammlung mittheilen will. Ich betrachte es aber als selbstverständlich, dass jeder besonders wichtige Erlass sofort der Versammlung zur Kenntnis gebracht werde, wenn eben diese sofortige Mittheilung an die Versammlung von besonderer Bedeutung ist; aber die Herren werden doch zugeben, dass es für den Gemeinderath ganz gleichgiltig ist, ob dieser Erlass heute oder etwa in acht bis zehn Tagen mitgetheilt wird, wenn das Referat zur Verhandlung kommt. (Richtig! rechts und Widerspruch links.)

Nun, meine Herren, es kann ja möglich sein, dass einzelne Mitglieder sich so sehr für den Erlass interessieren, dass sie ihn schon heute zur Kenntnis nehmen wollen, und nicht erst in acht Tagen; ich bin auch hocherfreut zu sehen, dass wirklich ein lebhaftes Interesse für sämmtliche Gegenstände der Tagesordnung besteht.

49. (6513.) **Referent Gem.-Rath Witzelsberger:** Ich habe die Ehre, über einen Zuschusscredit zu referieren, und zwar zur Verbreiterung des Trottoirs in der Rudolfsgasse im XII. Bezirke. Die Rudolfsgasse liegt zwischen der Lainzer- und Matzleinsdorferstraße, nicht, wie es auf der Tagesordnung irrthümlich heißt, Pötzleinsdorferstraße. Sie hat die normale Breite von 11·30 m, das Trottoir hat aber nur eine Breite von 1·25 m, statt der vorschriftsmäßigen 1·90 m. Die Gasse ist ziemlich belebt, die Häuser sind lange vor dem Jahre 1883, also vor dem Inkrafttreten der neuen Bauordnung erbaut worden und es sind daher die Hausbesitzer nicht mehr verpflichtet, dieses Trottoir herzustellen. Der Stadtrath hat daher beschlossen, das Trottoir auf communale Kosten herzustellen.

Die Gesammtkosten belaufen sich auf 2492 fl. 13 kr., Bedeckung ist nur für 968 fl. 46 kr. vorhanden, daher ist ein Credit im Betrage von 1503 fl. 67 kr. nothwendig, und wird beantragt, einen Zuschusscredit in der Höhe des Erfordernisses im Betrage von 1503 fl. 67 kr. zu bewilligen. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Behufs Verbreiterung des Trottoirs in der Rudolfsgasse zwischen der Lainzer- und Matzleinsdorferstraße im XII. Bezirke wird ein Zuschusscredit in der Höhe des nicht bedeckten Theilerfordernisses per 1503 fl. 67 kr. zur Rubrik XXII 1 b bewilligt.

50. (5931). **Referent Gem.-Rath Witzelsberger:** Ein Stück aus der gedruckten Tagesordnung. Es betrifft das Ansuchen der freiwilligen Feuerwehr Rudolfshügel, ihr eine Subvention von 800 fl. zu gewähren zur Auszahlung der activen Feuerwehrmänner und von 200 fl. zur Bestreitung kleinerer Auslagen, zusammen also einen Betrag von 1000 fl. Von den Ämtern wird die Nothwendigkeit nachgewiesen; der Stadtrath beantragt die Gewährung, und ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Der freiwilligen Feuerwehr Rudolfshügel wird eine Subvention von 800 fl. pro 1894 für die Entlohnung der beiden activen Feuerwehrleute und einer solchen von 200 fl. für dasselbe Jahr zur Bestreitung kleinerer Auslagen gegen nachträgliche Verrechnung bewilligt und zur Deckung dieser Ausgabe ein Zuschusscredit von 1000 fl. zur Rubrik XX 11 genehmigt.

51. (6519.) **Referent Gem.-Rath Wurm:** Von der gedruckten Tagesordnung. Das Referat betrifft eine Note des Landesausschusses, worin mitgetheilt wird, dass die Petition, welche die Gemeinde Wien an den Landtag wegen einer Beitragsleistung zu den Kosten der Einwölbung des Alserbaches gerichtet hat, in der letzten Session nicht erledigt wurde.

Es ist demnach nothwendig, diese Petition zu erneuern, weil sie sonst unerledigt bliebe. Der Antrag des Stadtrathes geht nun auf Erneuerung dieser Petition. Ich bitte um die Annahme.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Die Petition um einen Beitrag zu den Kosten der Alsbach-Einwölbung ist beim n.-ö. Landtage neuerlich einzubringen.

52. (4939.) **Referent Gem.-Rath Dr. Nechansky:** Hier handelt es sich um einen Zuschusscredit für die Umpflasterung auf dem Stephansplatze. Es hat sich die Nothwendigkeit herausgestellt, den Stephansplatz in der Strecke zwischen der Churhausgasse und dem Stock-im-Eisenplatze umzupflastern. Die Herren kennen ja die

Gegend sehr genau und wissen, dass dort ein Aufstellungsplatz für die Stellwagen und Fiaker sich befindet, so dass das Pflaster sehr rasch Schaden leidet. Der Bedarf für die Umpflasterung dieser Strecke beträgt 3978 fl. 61 kr., ist aber ausdrücklich im Budget nicht vorgesehen. Es handelt sich also darum, einen Zuschusscredit in dieser Höhe zur Rubrik XXII 1 c zu erwirken. Ich bitte, diesen Antrag anzunehmen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Behufs Umpflasterung der Fahrbahn am Stephansplatze zwischen der Churhausgasse und dem Stock-im-Eisenplatze wird ein Zuschusscredit per 3978 fl. 61 kr. zur Rubrik XXII 1 c bewilligt.

53. (4671.) **Referent Gem.-Rath Rückauf:** Die freiwillige Feuerwehr Hütteldorf ersucht um eine Subvention für das Jahr 1894. Im vorigen Jahre erhielt sie eine solche von 400 fl. Mit Rücksicht darauf jedoch, dass die größeren Reparaturen jetzt vom Magistrate direct unter der Aufsicht des Feuerwehr-Commandos vorgenommen werden, genügt jetzt eine Subvention von 200 fl. Dahin geht auch der Antrag des Magistrates, dem sich der Stadtrath angeschlossen hat. Die Summe ist bedeckt. Ich bitte um Ihre Zustimmung.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Der freiwilligen Feuerwehr Hütteldorf wird eine Subvention von 200 fl. pro 1894 zur Bestreitung kleinerer Auslagen für Reparaturen 2c. gegen seinerzeitige Rechnungslegung bewilligt.

54. (6294.) **Referent Gem.-Rath Rückauf:** Die Genossenschaft der Zuckerbäcker ersucht um eine Subvention für ihre Fachschule. Sie erhielt schon seit Jahren eine Subvention, und zwar in den Jahren 1888 bis 1891 je 100 fl., 1892 und 1893 je 200 fl. Für 1894 ist sie um eine Subvention von 400 fl. eingeschritten und begründet dieses Ansuchen damit, dass die Fachschule nunmehr über 70 Schüler besuchen, so dass Parallelclassen errichtet werden müssen, was eine größere Ausgabe erheischt. 200 fl. sind bedeckt. Der Stadtrath beantragt, statt der 400 fl., um die angesucht wird, 300 fl. zu bewilligen. Es wäre demnach zur Rubrik XLV 2 d ein Zuschusscredit in der Höhe von 100 fl. zu bewilligen.

Bürgermeister: Keine Einwendung? — Angenommen.

Beschluss: Der Genossenschaft der Zuckerbäcker wird eine Subvention von 300 fl. pro 1894 für die fachliche Fortbildungsschule gewährt.

Bürgermeister: Die öffentliche Sitzung ist geschlossen. Es folgt eine kurze vertrauliche.

(Schluss der öffentlichen Sitzung 6 Uhr 30 Minuten abends.)

Beschluss-Protokoll

der **vertraulichen** Sitzung des Gemeinderathes der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien

vom **4. September 1894.**

Vorsitz: **Bürgermeister Dr. Grübl.**

1. (4108.) **2. Vice-Bürgermeister Matzenauer** beantragt, den ehemaligen Bürgermeister der Stadt Wien, Dr. Cajetan Freih. v. Felder, aus Anlass der Vollendung seines 80. Lebensjahres namens der Stadt Wien zu beglückwünschen und demselben gleichzeitig eine Adresse zu überreichen. (Angenommen.)

Hiebei macht Vice-Bürgermeister Matzenauer die Mittheilung, dass sich an dieser Kundgebung auch eine Deputation des Wiener Magistrates betheiligen werde.

2. (6250.) **Gem.-Rath Dr. v. Billing** beantragt die Verleihung der goldenen Salvator-Medaille an die Waisenmutter im XVII. Bezirke, Lina Hirsch. (Angenommen.)

3. (6432.) **Derselbe** beantragt die Verleihung der goldenen Salvator-Medaille an den Wiener evangelischen Singverein. (Angenommen.)

4. (7066.) **Derselbe** beantragt die Verleihung der goldenen Salvator-Medaille mit dem Rechte, dieselbe am Banner tragen zu dürfen, an den Männer-Gesangverein „Meidlinger Liedertafel“. (Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Stadtrath.

Sitzungen des Stadtrathes.

Dienstag, den 11. September 1894.
Mittwoch, den 12. September 1894.
Donnerstag, den 13. September 1894.
Freitag, den 14. September 1894.

Bericht

über die Stadtraths-Sitzung vom **29. August 1894.**

Vorsitzender: Vice-Bürgermeister Matzenauer.

Anwesende: Dr. v. Billing, Dr. Hackenberg, Dr. Huber, Dr. Klotzberg, Kreindl, Dr. Lueger, Matthies, Dr. Nechansky, Rückauf, Schlechter, Schneiderhan, Baugoin, Dr. Vogler, Witzelsberger, Wurm.

Beurlaubt: Bürgermeister Dr. Grübl, Vice-Bürgermeister Dr. Richter, St.-R. Götz, Dr. Lederer, Mayer, Müller, Stiaßny.

Entschuldigt: St.-R. v. Neumann.

Schriftführer: Magistrats-Concipist Dr. Bibl.

Vice-Bürgermeister Matzenauer eröffnet die Sitzung.

Vice-Bürgermeister Dr. Richter hat einen 14tägigen Urlaub angetreten. (Zur Kenntnis.)

St.-R. Ritt. v. Neumann entschuldigt sein Ausbleiben wegen Theilnahme an einer Commission. (Zur Kenntnis.)

St.-R. Dr. Huber ersucht um Verlängerung seines Urlaubes um 14 Tage. (An den Gemeinderath.)

(6901.) **St.-R. Dr. v. Billing** referiert über das Ansuchen des Franz Rucker um Enthebung von der ihm mit Gemeinderaths-Beschluss vom 15. September 1882, Z. 6029, verliehenen provi-

sorischen Lehrstelle für Buchhaltung an der Karl Diehl'schen Fortbildungsschule für Mädchen und beantragt:

1. diesem Ansuchen stattzugeben;

2. zu genehmigen, dass der Concurs zur Neubesetzung dieser Stelle mit der Verpflichtung zur Ertheilung von sieben wöchentlichen Unterrichtsstunden und mit dem Bezuge einer Remuneration von 40 fl. jährlich für eine wöchentliche Unterrichtsstunde in der ersten Hälfte des Monates September ausgeschrieben werde. (Angenommen.)

(6909.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen der Leopoldine Pfeiler, Bürgerschullehrers-Witwe, um eine Gnadengabe und Erziehungsbeitrag und beantragt:

1. es sei der Witwe des am 15. Juni 1894 verstorbenen Bürgerschullehrers Ferdinand Pfeiler, Leopoldine Pfeiler, vom 1. Juli 1894 angefangen, auf die Dauer von drei Jahren, eventuell bis zu einer früher eintretenden anderweitigen Versorgung, eine Gnadengabe von jährlich 300 fl. aus den eigenen Geldern der Gemeinde Wien gegen Abtretung der ihr gesetzlich zustehenden, aus der Lehrerpensionscassa flüssig zu machenden Abfertigung von 275 fl. zu bewilligen und sei diese Gnadengabe nach dem Vorschlage der Buchhaltung zu verrechnen;

2. es sei der Leopoldine Pfeiler vom gleichen Tage angefangen und auf die gleiche Dauer, eventuell bis zu einer früher eintretenden anderweitigen Versorgung für ihre am 25. September 1890 geborene Tochter Margarethe gnadenweise ein Erziehungsbeitrag von jährlich 60 fl. ebenfalls aus den eigenen Geldern zu bewilligen.

(Angenommen; an den Gemeinderath.)

(6870.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Kanzleipraktikanten Eugen Roth v. Pongyolek um Belassung des halben Adjutums (250 fl.) während seiner Militärdienstzeit als Einjährig-Freiwilliger und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

St.-R. Paugoin referiert über rückständige Beerdigungskosten:

(6368) per zusammen 111 fl. 50 kr. nach 34 Parteien im XVI. Bezirke, und

(6869) per zusammen 133 fl. 45 kr. nach 34 Parteien im VII. Bezirke und beantragt in sämmtlichen Fällen die Abschreibung aus dem Titel der Uneinbringlichkeit. (Angenommen.)

(5241.) **Derselbe** referiert über die Remunerierung der bei der Gräberausschmückung am Central-Friedhofe beschäftigt gewesenen Beamten pro 1893.

Es wird folgender Beschluss gefasst:

Der Magistrat wird aufgefordert, Bericht zu erstatten, ob nicht mit Rücksicht auf die Exponiertheit und die specielle Thätigkeit dieser Beamten, ähnlich wie bei den Beamten des Asyl- und Werkhauses und der Gefangenhausaufsicht Diensteszulagen eingeführt werden sollen, deren Bezug ihnen so lange zusteht, als sie in der betreffenden Position sich befinden und ihren Posten zur Zufriedenheit ausfüllen.

(6248.) **St.-R. Schlechter** referiert über den Antrag der Gem.-Räthe Kreindl und Dr. Klotzberg auf Errichtung eines Mutterweingartens seitens der Gemeinde Wien und beantragt, der Magistrat sei zu beauftragen, diesen Antrag zunächst den in Wien befindlichen und von der Gemeinde subventionierten Weinbauvereinen und -Casinos zur gutächtlichen Äußerung zu übermitteln.

St.-R. Dr. Klotzberg beantragt die Beisetzung einer Frist von drei Wochen.

St.-R. Dr. Lueger beantragt, dass die Vereine auch um ihr Gutachten über die Tauglichkeit der vom Stadtbauamte in Vorschlag gebrachten Gründe zu befragen seien.

Referent accommodiert sich diesen beiden Zusatz-Anträgen.

Modificierter Referenten-Antrag angenommen.

(6652.) **St.-R. Wurm** referiert über das Project für die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung im vierten Bauviertel des neuen Rathhauses und beantragt:

1. Das vorgelegte Project des Stadtbauamtes über die Einrichtung der elektrischen Beleuchtung in den Kanzleien und Ämtergruppen des vierten Bauviertels des neuen Rathhauses wird mit dem Gesammtkostenbetrage von 23.000 fl., wovon 2000 fl. im diesjährigen Budget bedeckt erscheinen, zur Ausführung genehmigt.

2. Die Vornahme der Installationsarbeiten hat nach dem Vorschlage des Stadtbauamtes durch das Personale der elektrisch-technischen Abtheilung in eigener Regie der Gemeinde zu erfolgen, das Installationsmateriale ist theils im Handeinkaufe, theils im Offertwege zu beziehen.

3. Die Sicherstellung der Kabel- und Drahtlieferung (Gruppe A, Post 1 bis 24 des Kostenanschlages)' der neuen Beleuchtungskörper (Pendenten für drei bis vier Lampen nach vorhandenem Muster) und der erforderlichen Baumeisterarbeit hat im Wege der Verhandlung mit den vom Stadtbauamte namhaft gemachten Firmen zu erfolgen.

4. Behufs Überwachung und Evidenzhaltung des Installationsmateriales wird die Aufnahme eines Magazineurs, welcher nach Zulässigkeit auch zum Zeichnen herangezogen werden kann, mit dem Monatlohne von 60 fl. auf die Dauer eines Jahres bewilligt, dessen Aufnahme über Vorschlag des Baudirectors durch den Bürgermeister erfolgt.

Der Vorsitzende, Vice-Bürgermeister Matzenauer, regt an, es sei der Magistrat zu beauftragen, wegen Vervollständigung der elektrischen Beleuchtung in den beiden Magistrats-Sitzungssälen Bericht zu erstatten.

Referent accommodiert sich diesem Zusatze.

Modificierter Referenten-Antrag angenommen.

(6966.) **Derselbe** referiert über das Einschreiten der Firma M. Schimmelbusch um Einladung zur Concurrenz für die maschinelle Anlage der Pumpstation in Breitensee und beantragt die Gesuchsgewährung. (Angenommen.)

(6965.) **Derselbe** referiert über das Offert der Ingenieure Ferd. Nagl, Karl Wolf und Johann Hermanek auf Überlassung ihres Projectes für die Wienflussregulierung und beantragt, das vorliegende Offert als in dieser Form unannehmbar abzulehnen.

(Angenommen.)

(2520.) **Derselbe** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Kareis, betreffend die Einlösung der alten Staatsdruckerei, des Jakoberhofes, der alten Universität, der Postsparcassa, des Barbarastiftes und des Laurenzergebäudes und beantragt, auf diesen Antrag aus den vom Magistrate angeführten Gründen nicht weiter einzugehen.

(Angenommen.)

St.-R. Witzelsberger referiert über Gesuche um Aufnahme in den Wiener Gemeindeverband aus dem XII. Bezirke und beantragt die Verleihung der Zuständigkeit an:

(6888.) Wurm Josef, Gastwirt;

Csarman Franz, Geflügelhändler;

Guttmann, auch Gutmann Fanni, Hausiererin;

(6885.) Pippa Franz, Einspänner-Eigenthümer;

Benak Johann, Gärtnergehilfe;

Pucher Johann, Schlossermeister;

Kraleder Ferdinand, Fabriksarbeiter;

Karmarsin Wenzel, Tischlergehilfe;

Navratil Michael, Drechslermeister und Hausbesitzer;

Nöbauer Engelbert, Kutscher;
Viertler Johann, Gerbergehilfe;
Appl Josef Adolf, Wertzeichen-Revident in der k. k. Hof- und Staatsdruckerei;
Kutchan Franz, Weißgerbergehilfe;
Grüßinger Cäcilie, k. k. Tabak-Verschleißerin;
Lorenz Josef, Taglöhner;
Schönberger, alias Slempach Franz, Kutscher;
(6887.) Waclawik Antonie, Köchin;
Prokesch Adalbert, Kutscher;
(6886.) Souček Ferdinand, Tischlergehilfe;
Degelmann Andreas, Tischlergehilfe;
Chmel Francisca, Hausbesitzerin;
Zafouk Josef, Eisengießer;
Heřmanek Wenzel, Tischlergehilfe;
Sijrowy Wenzel, Tischlergehilfe;
Preser Josef, Fellfärbermeister;
Horák Ignaz, Fellfärbergehilfe;
Eisenkob Eduard, Lederausschneider;
Nowak Franz, Gastwirt-Geschäftsleiter;
Manlig Josef, Tischlermeister;
Fischer Theresia, Taglöhnerin;
Cubr Adolf, Schneidermeister;
Winter Josef, Fabriksarbeiter;
Fox Franz, Zahlkellner;
Empel Josef, Milchmeier;
Wald Theresia, Weißnäherin;
Wojta Clara, Näherin;
Nemeč Rudolf, Gemeindetaglöhner;
Stifter Gustav, Geschäftsdiener;
Kauderer Marie, k. k. Tabak-Trafikantin;
Drole Peter, Gerbergehilfe;
Breyer Ernest, Fleischermeister;
Pura Johann, Webergehilfe. (Angenommen.)

(6954.) **St.-R. Rückauf** referiert über das Offertverhandlungs-Ergebnis, betreffend die Vergebung der Erd- und Baumeisterarbeiten für den Canalneubau in der Kirchen-, Schönerer- und Wienerstraße in Breitensee und beantragt, die Genehmigung des Bestbotes der Firma N. Rella & Neffe gegen den offerierten Nachlass von 8·4 Percent (gleich einer Ersparung von 1389 fl. 21 kr.). (Angenommen.)

(6944.) **Derselbe** referiert über den zwischen der ehemaligen Gemeinde Hernals und dem k. u. k. Militärärar am 31. August 1881 abgeschlossenen Vertrag, betreffend die Erhaltung und Reinigung des Hauscanales des Hernalser Officierstöchter-Institutes gegen ein an die Gemeinde zu entrichtendes Jahrespauschale von 100 fl., und beantragt, diesen Vertrag pro 1. October 1894 vierteljährig zu kündigen und eine neue Bemessung der Canalräumungsgebür vom 1. Jänner 1895 an nach den Bestimmungen des Gemeinderaths-Beschlusses vom 17. Juni 1887, Z. 6152, vorzunehmen. (Angenommen.)

(6919.) **Derselbe** referiert über den Bericht des Stadtbauamtes, betreffend die Anschüttung der Eisteiche in Baumgarten, und beantragt, die auf den Cat.-Parc. 304/1, 304/2, 332/2 Unter-Baumgarten und 258/2, 211 Ober-Baumgarten befindlichen Eisteiche mit Ausnahme des zunächst der Baumgartener Badeanstalt gelegenen Teiches und jenes Theiles, der östlich an dem Mühlgerinne und dem Brunnen liegt, mittels des bei dem Baue der Wienfluss-Regulierung und der Sammelcanäle gewonnenen Aushubmateriales zuschütten zu lassen, diesen Erdaushub soweit als möglich daselbst zu deponieren und gleichzeitig die durch diese Zuschüttung bedingten, im Commissionsprotokolle angeführten Änderungen in der Zuleitungsvorrichtung für die Unrathsabladestation zu genehmigen. Die Kosten dieser Änderung in der Zuleitung werden aus dem für den Bau der Sammelcanäle bewilligten Pauschale bestritten. (Angenommen.)

(6820.) **St.-R. Dr. Hackenberg** referiert über den Winterfahrplan der Wiener Tramway-Gesellschaft 1894/95 und beantragt: Der vorliegende Winterfahrplan der Wiener Tramway-Gesellschaft pro 1894/95 wird, da er lediglich eine Wiederholung der vorigen Winterfahrordnung ist, keine Rücksicht auf die jährliche Steigerung der Personenfrequenz, auf die in der Winterperiode 1894 von der Gesellschaft gesammelten statistischen Daten, sowie auf die seit Jahren von der Gemeinde Wien geäußerten Wünsche hinsichtlich der Verbesserung der Fahrordnung nimmt, abgelehnt und an die k. k. n.-ö. Statthalterei die dringende Bitte gestellt, die Wiener Tramway-Gesellschaft zur Vorlage einer in diesen Hinsichten verbesserten Fahrordnung zu verhalten. (Angenommen.)

(3704.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Bauunternehmers Paul Oberst um Übernahme des Haupt-Unrathscanales in der Scheidlgasse in Gersthof, XVIII. Bezirk, und beantragt, es sei das Ansuchen des Genannten um Übernahme des bezeichneten Haupt-Unrathscanales gegen Ersatz der auszuweisenden Herstellungskosten und Rückvergütung der eingehobenen Canaleinmündungsgebüren abzulehnen, nachdem die Verpflichtung zur Herstellung dieses Canales dem Rechtsvorgänger des Paul Oberst, Karl Scheidl, aus Anlass der Parcellierung seiner Gründe und der ihm hiebei zugestandenen Eröffnung einer neuen Straße, der Scheidlgasse, auferlegt wurde und der Canal als öffentlicher Straßencanal bereits dermalen anzusehen ist.

Das magistratische Bezirksamt für den XVIII. Bezirk ist anzuweisen, für jene Hauscanäle, welche nach Einverleibung der Vororte in diesen Straßencanal eingemündet wurden, und zwar von dem Zeitpunkte an, mit welchem das Gesetz vom 19. Jänner 1890, L.-G.-Bl. Nr. 9, auch auf das erweiterte Gemeindegebiet von Wien Anwendung fand, die nach diesem Gesetze entfallenden Canaleinmündungsgebüren für die Gemeinde Wien einzuheben. (Angenommen.)

(6911.) **Derselbe** referiert über die Beschwerde des Wilhelm Zeidler wider den Auftrag zur Entrichtung einer Canaleinmündungsgebür per 171 fl. 99 kr. für das Haus XIV., Felberstraße 94, und beantragt: Dieser Beschwerde wird mit Rücksicht darauf stattgegeben, dass Beschwerdeführer die Realität XIV., Felberstraße 94, laut Bescheides des k. k. Bezirksgerichtes Sechshaus ddto. 14. April 1889, Z. 27141, im Executionswege erworben hat, die bereits in einem früheren Zeitpunkte aufgelaufene Canaleinmündungsgebür per 171 fl. 99 kr. bei der Vertheilung des für das fragliche Haus erzielten Meistbotes nicht angemeldet und nicht liquidiert wurde, weshalb Wilhelm Zeidler rechtlich für die Zahlung dieser Gebür nicht haftet. (Angenommen.)

(3582.) **Derselbe** referiert über die Regelung der Bezüge des Garten- und Aufsichtspersonales am Wiener Central-Friedhofe und stellt in Verfolg der am 14. d. M. gefassten Beschlüsse folgende weiteren Anträge:

4. Von den Gehilfen beim Gräberausschmückungsdienste hat einer einen Wochenlohn von 12 fl., zwei einen Wochenlohn von je 10 fl. und 14 einen Wochenlohn von je 9 fl. zu beziehen und erhalten, falls sie nicht im Genusse einer Naturalbequartierung stehen, einen Wohnungsbeitrag von je 2 fl. wöchentlich; für diese Gehilfen gilt gleichfalls eine 14tägige Kündigungsfrist.

5. Dem Aufseher Dominik Bauer wird ein Quartiergeldbeitrag von 180 fl. jährlich in monatlichen Raten nachhinein zahlbar und statt der 14tägigen eine vierwöchentliche Kündigung bewilligt.

6. Dem Obergehilfen J. Stricker im St. Marxer Garten wird statt des bisherigen Wochenlohnes von 16 fl. ein Monatslohn von 70 fl. und statt der bisherigen 14tägigen Kündigung eine solche von vier Wochen gewährt.

7. Dem mit der Aufsicht über die Werkzeuge 2c. betrauten Tischlergehilfen wird statt des bisherigen Taglohnes von 1 fl. 40 kr. ein Wochenlohn von 12 fl. bewilligt und sohin eine 14tägige Kündigungsfrist zugestanden.

8. Der Verwalter wird ermächtigt, für die Dauer der Gräberausschmückungszeit, d. i. für die Zeit vom 1. April bis 3. November eines jeden Jahres, einen erprobten und verläßslichen Gärtnergehilfen als Aufseher gegen einen Wochenlohn von 15 fl. und einen Wohnungsbeitrag von 2 fl. pro Woche aufzunehmen.

Ad 6 werden folgende Anträge gestellt:

St.-R. Baugoin: den Lohn statt mit 70 fl. monatlich mit 75 fl. festzusetzen (= 68 fl. Erhöhung pro Jahr).

Referent accommodiert sich diesem Antrage.

St.-R. Dr. v. Billing: den Wochenlohn beizubehalten.

St.-R. Baugoin: es sei im Falle der Annahme des Antrages Dr. v. Billing der Lohn mit 18 fl. wöchentlich zu bestimmen.

St.-R. Dr. Lueger: statt der vierwöchentlichen eine einmonatliche Kündigung zu gewähren.

Modificierter Referenten-Antrag (im Punkte 6 75 fl.) mit Zusatz Dr. Lueger (einmonatliche Kündigung) angenommen.

(An den Gemeinderath.)

(5025.) **Derselbe** referiert über den Statthalterei-Erlass vom 9. Juni 1894, Z. 34583, betreffend die Zählung der Tramway-Fahrgäste im I. Quartale 1894, und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(5042.) **Derselbe** referiert über die Zumittlung eines Exemplares der Offertausschreibung zur Erlangung von Plänen für die Anlage elektrischer Bahnen an die Firma O. L. Kummer & Comp. und beantragt die Kenntnisnahme. (Angenommen.)

(6707.) **St.-R. Dr. Nechansky** referiert über den Antrag des St.-R. Dr. v. Billing, betreffend die Übernahme der Uniformierungskosten für den Verwalter und den Verwaltungsadjuncten im städtischen Asyl- und Werkhause, und beantragt, für diese Beamten einen einmaligen Anschaffungskostenbeitrag von je 150 fl. zu bewilligen.

St.-R. Dr. v. Billing beantragt 100 fl.

St.-R. Baugoin beantragt 100 fl. und einen jährlichen Beitrag von je 40 fl. zur Erhaltung, beziehungsweise Nachschaffung der Uniformen.

St.-R. Matthies beantragt, den Erhaltungsbeitrag mit je 30 fl. festzusetzen.

St.-R. Baugoin accommodiert sich dem Antrage Matthies.

Referenten-Antrag abgelehnt.

Antrag Dr. v. Billing (100 fl.) angenommen.

Die übrigen Anträge abgelehnt.

(6775.) **Derselbe** referiert über Gesuche um Verleihung der Wiener Zuständigkeit aus dem I. Bezirke und beantragt die Gesuchsgewährung für:

Prohaska Elisabeth, geb. Brynich, Köchin;
Hrubes, geb. Bauer, Weinverkäuferin;
Novak Josef, Schneidermeister;
Oesterreicher Karl, Kunstgraveur;
Kříz Josef, Schneidermeister;
Launner Josef, Gemischtwaren-Verschleißer;
Schütz Moriz, Privatbeamter;
Hrdliczka Wilhelm, Bedienter;
Scharf Anna Apollonia, geb. Swoboda, Haushälterin;
Grünberger Sandel, Schuhmacher;
Eisenmayer Rosalia, Köchin, und
Ruzowitzky Franz, Magister der Pharmacie.

(Angenommen.)

(6938.) **St.-R. v. Billing** referiert über die Pensionierung des Oberlehrers Lambert Schuster und beantragt, es sei dem mit Erlass des k. k. n.-ö. Landesschulrathes vom 20. Juli 1894, Z. 6784, mit Ende August 1894 in den bleibenden Ruhestand versetzten Oberlehrer Lambert Schuster der ihm gesetzmäßig zustehende Ruhegehalt von 1900 fl. vom 1. September 1894 angefangen unter gleichzeitiger Einstellung seiner Activitätsbezüge aus der Wiener Lehrer-Pensionscassa flüssig zu machen und derselbe im Sinne des Gemeinderaths-Beschlusses vom 27. April 1875, Z. 3032, zu verhalten, die in dem Schulgebäude V., Grüngasse 14, innehabende Naturalwohnung binnen sechs Wochen zu räumen. (Angenommen.)

(3662.) **St.-R. Dr. Lueger** referiert über den Antrag des Gem.-Rathes Brauneiß wegen Herabsetzung des Kündigungsstempels bei kleinen Wohnungen und beantragt, im Hinblicke auf das mittlerweile in Kraft getretene Gesetz vom 26. December 1893, Nr. 210 R.-G.-Bl., in der angeregten Angelegenheit nichts weiter zu verfügen. (Angenommen.)

(4563.) **Derselbe** referiert über das Ansuchen des Isidor Siegl, namens der Buchner'schen Erben, Besitzer des Hauses Or.-Nr. 21 Herrengasse im XVIII. Bezirke, um unentgeltliche Überlassung des Gässchens zwischen Or.-Nr. 19 und 21 Herrengasse behufs Umbaues dieses Hauses mit einem öffentlichen Durchgange und beantragt die Ablehnung. (Angenommen.)

(Schluss der Sitzung.)

Allgemeine Nachrichten.

Ausdehnung der Unfallversicherung.

Laut Artikel I des Gesetzes vom 20. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 168, betreffend die Ausdehnung der Unfallversicherung, werden die nachstehend bezeichneten Unternehmungen, insoweit dieselben nicht bereits in Gemäßheit des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter, versicherungspflichtig sind, der Versicherungspflicht nach Maßgabe der Bestimmungen des berufenen Gesetzes unterworfen:

1. Die gesammten Betriebe der Eisenbahnen, gleichviel mit welcher motorischen Kraft sie betrieben werden.

2. Die Betriebe aller sonstigen Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit dem Transporte von Personen oder Sachen zu Lande oder auf Flüssen und Binnengewässern befassen, unbeschadet der Ausnahmen, welche im § 2 des berufenen Gesetzes bezüglich der den Seegesetzen unterliegenden Schiffahrtsbetriebe festgesetzt sind.

3. Die Baggereien.

4. Die Unternehmungen, welche sich gewerbsmäßig mit der Reinigung von Straßen und Gebäuden (Fenstern, Dächern u. dgl.) befassen.

5. Die gewerbsmäßig betriebenen Warenlager-Unternehmungen, einschließlich der Lagerhäuser und der Betriebe von Holz- und Kohlenlagern im großen.

6. Die Unternehmungen von ständigen Theatern, auch wenn dieselben nicht das ganze Jahr hindurch betrieben werden, bezüglich aller an denselben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, sowie der darstellenden Personen.

7. Die Berufsfeuerwehren.

8. Die Gewerbsbetriebe der Canalräumer.

9. Die Gewerbsbetriebe der Rauchfangkehrer.

10. Die Gewerbsbetriebe der Steinmetze, Brunnenmacher und Eisenconstructeure, hinsichtlich aller jener Betriebs-Kategorien, welche in die Versicherungspflicht noch nicht einbezogen sind.

In Gemäßheit der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 27. Juli 1894, R.-G.-Bl. Nr. 169, werden die Unternehmer derartiger in Wien befindlicher unfallversicherungspflichtiger Betriebe aufgefordert, über jeden solchen Betrieb an die auf Grund des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes errichtete Versicherungsanstalt in Wien, im Wege jenes magistratischen Bezirksamtes als politischer Behörde I. Instanz, in dessen Sprengel der Betrieb, beziehungsweise dessen ständige Vertretung gelegen ist, bis längstens 10. September 1894 die im § 18 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, vorgeschriebene Anzeige, welche den Gegenstand und die Art des Betriebes, die Zahl der in demselben beschäftigten Personen und die Summe der für die Versicherung dieser Personen maßgebenden Jahres-Arbeitsverdienste (§ 6, Absatz 5, 6 und 7 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, betreffend die Unfallversicherung der Arbeiter) zu enthalten hat, zu erstatten.

Diese Anzeige hat durch Ausfüllung des von der Versicherungsanstalt in Wien hiefür festgesetzten Anzeigeformulares, und zwar für jeden Betrieb in zwei Exemplaren zu erfolgen.

Die erforderlichen Anzeigeformularien können sowohl bei den magistratischen Bezirksämtern während den gewöhnlichen Amtsstunden als auch bei der Arbeiter-Unfallversicherungsanstalt, I., Schottenbastei Nr. 10, unentgeltlich behoben werden.

Unternehmungen, welche bereits nach dem Gesetze vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, der Unfallversicherungspflicht unterliegen, deren Versicherungspflicht aber durch das eingangs bezogene Gesetz erweitert wurde, sind zu einer neuerlichen Betriebsanzeige verpflichtet, welche sich auf den ganzen, nunmehr der Versicherungspflicht unterliegenden Betrieb erstreckt.

Betriebsunternehmer, welche bezüglich der Versicherungspflicht ihrer Betriebe im Zweifel sind, haben dennoch die Anzeige zu erstatten und in der Rubrik „Bemerkungen" die Gründe anzugeben, aus denen die Versicherungspflicht bezweifelt wird.

Jene inländischen Eisenbahnunternehmungen, welche Mitglieder der „berufsgenossenschaftlichen Unfallversicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen" sind und beabsichtigen, der durch Artikel I, Ziffer 1 des eingangs erwähnten Gesetzes auf ihren gesammten Betrieb ausgedehnten Versicherungspflicht auch bei der genannten Versicherungsanstalt zu entsprechen, haben die Anzeige hievon an diese Versicherungsanstalt direct zu richten.

Jeder nach dem 10. September 1894 neu begonnene unfallversicherungspflichtige Betrieb ist durch den Unternehmer binnen längstens 14 Tagen an das magistratische Bezirksamt, in dessen Sprengel der Betrieb gelegen ist, durch Ausfüllung des von der Versicherungsanstalt in Wien hiefür festgesetzten Anzeigeformulares, und zwar für jeden Betrieb in zwei Exemplaren, zur Anzeige zu bringen.

Betriebsunternehmer, deren Anzeige unwahre thatsächliche Angaben enthält, werden in Gemäßheit des § 51 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, sofern nicht der Thatbestand einer nach den allgemeinen Strafgesetzen zu bestrafenden Handlung vorliegt, mit Geld von fünf bis fünfhundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest von einem Tage bis zu drei Monaten bestraft.

Betriebsunternehmer, welche die bezeichnete Anzeige unterlassen oder nicht rechtzeitig erstatten, werden in Gemäßheit des § 52 desselben Gesetzes mit Geld bis hundert Gulden und im Nichteinbringungsfalle mit Arrest bis zu zwanzig Tagen bestraft.

Nach Artikel IV des eingangs bezogenen Gesetzes finden auf Verträge, welche zwischen einer Privat-Versicherungsanstalt und dem Unternehmer eines nach diesem Gesetze versicherungspflichtigen Betriebes über die Versicherung der in diesem Betriebe beschäftigten Personen gegen Betriebsunfälle vor dem 1. November 1893 abgeschlossen wurden und deren Dauer in dem Zeitpunkte, mit welchem die Wirksamkeit der hier bezeichneten Versicherung beginnt, noch nicht abgelaufen ist, die Bestimmungen des zweiten Absatzes des § 61 des Gesetzes vom 28. December 1887, R.-G.-Bl. Nr. 1 ex 1888, wonach die auf Grund des § 9 ebendesselben Gesetzes errichtete Unfallversicherungsanstalt in Wien in den bezüglichen Vertrag mit der privaten Gesellschaft einzutreten verpflichtet ist, nur unter der Voraussetzung Anwendung, dass der betreffende Versicherungsvertrag von dem Betriebsunternehmer, welcher denselben abgeschlossen hat, binnen drei Monaten nach dem Eintritte der Wirksamkeit des eingangs bezogenen Gesetzes jenem magistratischen Bezirksamte als politische Behörde erster Instanz, in dessen Sprengel der versicherungspflichtige Betrieb gelegen ist oder die Schiffahrtsunternehmung, beziehungsweise deren ständige Vertretung ihren Sitz hat, unter Vorlage der diesfälligen Polizze angezeigt wird.

* * *

Baudeputation für Wien.

In der am 22. August d. J. unter dem Vorsitze Sr. Excellenz des Herrn Statthalters Erich Grafen Kielmansegg stattgehabten Sitzung der Baudeputation für Wien kamen elf Recurse zur Erledigung.

Von diesen Recursen betrafen drei den XVI. Bezirk, zwei den XI. Bezirk und je einer den I., II., III., V., XIII. und XIX. Bezirk.

Einem Recurse, betreffend eine Canalherstellung im XI. Bezirke, einem Recurse wegen Verweigerung der Bewilligung zur Reconstruction eines abgebrannten Dachstuhles im II. Bezirke, einem Recurse gegen den Auftrag zu einer Trottoirherstellung im III. Bezirke, einem Recurse gegen den Auftrag zur Cassierung eines Hühnerstalles im XIII. Bezirke, einem Recurse in Betreff der angeordneten Cassierung einer hölzernen Hütte im XI. Bezirke, einem Recurse gegen den Auftrag zur Herstellung eines geräuschlos arbeitenden Motors für einen Personenaufzug im I. Bezirke, einem Recurse gegen die Verweigerung der Baubewilligung für eine provisorische Werkstätte im III. Bezirke, einem Recurse gegen die Bewilligung eines Anbaues an einen Werkstättentract im XIX. Bezirke und einem Recurse gegen die Ver-

weigerung der Bewilligung zu einer Stockwerks-Aufsetzung im XVI. Bezirke wurde keine Folge gegeben.

Einem Recurse gegen die Verweigerung der Bewilligung zur Eindeckung eines Hofes mit einem Glasdache im XVI. Bezirke wurde Folge gegeben.

In einen Recurs, betreffend den Auftrag zur Herstellung von Aborten im XVI. Bezirke, wurde wegen versäumter Recursfrist nicht eingegangen.

Die nächste Sitzung der Baudeputation für Wien findet im Monate October d. J. statt.

Approvisionierung.

Borstenviehmarkt vom 4. und 6. September 1894.

1. Auftrieb

auf dem freien Markte:

Jungschweine	3615 Stück
Fettschweine	9034 „
Summa	12649 Stück

Angekauft wurden:

für Wien	9118 Stück
für das Land	2546 „
unverkauft blieben	985 „

2. Preisbewegung:

Jungschweine	von 36 bis 45 (—) kr.	per Kg. Lebendgewicht.
Fettschweine	„ 37 „ 40 (—) „	

Der Geschäftsverkehr war lebhaft und sind am Dienstag-Hauptmarkte die Preise der Jung- und Fettschweine um 1 bis 2 kr. per Kilogramm gestiegen und haben die letzteren am heutigen Nachmarkte eine neuerliche Preissteigerung von 1 kr. per Kilogramm erfahren.

* * *

Stechviehmarkt vom 6. September 1894.

1. Auftrieb:

Kälber Waidner 853, Kälber lebend 2051, Lämmer Waidner 1, Lämmer lebend 4, Schafe Waidner 486, Schafe lebend 13.761, Schweine Waidner 741.

2. Preisbewegung:

Kälber Waidner	per Kg. von	50 (—)	bis 64 (—)	kr.
Kälber lebend	„ „ „	38 (—)	„ 56 (—)	„
Lämmer Waidner	per Paar von	—	bis —	fl.
Lämmer lebend	„ „ „	5	„ 8	„
Schafe Waidner	„ Kg. von	30 (—)	bis 42 (—)	kr.
Schafe lebend	„ Paar von	6	bis 21½	fl.
Schafe lebend	„ Kg. von	— (—)	bis — (—)	kr.
Schweine Waidner	„ „ „	44 (—)	„ 54 (—)	„
Schweine lebend junge	„ „ „	—	„ —	„
Schweine lebend fette	„ „ „	—	„ —	„

Auf dem Jungviehmarkte wurden um 484 Stück Kälber mehr zugeführt. Die Tendenz war mit Rücksicht auf den erhöhten Bedarf für den dieswöchentlichen Feiertag lebhaft und haben sich die vorwöchentlichen gesteigerten Preise gut behauptet.

Auf dem Schafmarkte wurden um 1078 Stück Schafe mehr aufgetrieben. Die Kauflust war infolge günstigerer Exportverhältnisse lebhaft. Die Preise haben jedoch infolge des neuerlich bedeutend gesteigerten Auftriebes ½ bis 1 fl. per Paar eingebüßt.

Auf dem Schlachtviehmarkte wurden am 6. September 1894 166 Stück Mast- und 116 Stück Beinlvieh aufgetrieben; außerdem waren 729 Stück Unverkaufte zu Markte gestellt.

Das durchwegs aus minderen Qualitäten bestehende Angebot wurde gut gefragt und ist in mehreren Partien eine Preissteigerung von 1 bis 2 fl. zu verzeichnen.

Militär-Angelegenheiten.

Control-Versammlungen der Urlauber, Reservemänner, Ersatzreservisten, sowie der Seewehr und königl. ungar. Landwehr (Honved) für das Jahr 1894.

Die Control-Versammlungen der Urlauber, Reservemänner Ersatzreservisten, sowie der Seewehr und königl. ungar. Landwehr (Honved), welche am 15. October beginnen und am 15. November enden, werden in Dreher's Saallocalitäten, III., Hauptstraße 97, I. Stock, abgehalten.

Der Controlact beginnt an Wochentagen um 8 Uhr früh, an Sonn- und Feiertagen um 10 Uhr vormittags, und hat sich die controlpflichtige Mannschaft, mit ihren Militärpässen und polizeilichen Meldzetteln versehen, um die genannte Stunde pünktlich einzufinden.

Zur Controle in Wien sind berufen:

alle in den 19 Bezirken Wiens wohnhaften dauernd beurlaubten Reservemänner und Ersatzreservisten sämmtlicher Truppenkörper und Anstalten des stehenden Heeres und der Kriegsmarine, sowie die Angehörigen der Seewehr und königl. ungar. Landwehr (Honved), ohne Unterschied, ob dieselben hier zuständig sind oder sich nur zeitweilig hier aufhalten.

Ausgenommen sind:

a) die Candidaten (und Zöglinge) des geistlichen Standes;
b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind oder die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben;
c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber oder behufs Superarbitrierung wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden;
d) die mit Certificat betheilten, dauernd beurlaubten Unterofficiere, welche in öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;
e) die in Untersuchungs- und Strafhaft Befindlichen, dann die einer Zwangsarbeits- (Corrections-) Anstalt Überwiesenen;
f) die mit Seereisebewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden;
g) die zur Zeit der Control-Versammlung bei der Gendarmerie Dienenden;
h) die dauernd Beurlaubten und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentiert wurden.

Die Belehrung über die Art der Einbringung von Enthebungsgesuchen ist im Militärpasse enthalten.

Jeder zur Control-Versammlung Verpflichtete hat bei derselben persönlich zu erscheinen; eine Stellvertretung ist somit nicht gestattet.

Es wird hiemit insbesondere und ausdrücklich aufmerksam gemacht, dass die Einberufung zu den Control-Versammlungen sowohl für die Evidenzzuständigen wie für die Fremden nur mittels öffentlicher Kundmachungen und nicht durch Zustellung von Einberufungskarten erfolgt.

Demnach hat jeder zur Controle Verpflichtete die in der bereits publicierten Kundmachung des Magistrates ddto. 8. September 1894, M.-Z. 138274, für die einzelnen Truppenkörper festgesetzten Tage auf das genaueste einzuhalten und rechtzeitig zu erscheinen, ohne eine Einberufungskarte abzuwarten.

Die Mannschaft der königl. ungar. Landwehr (Honved) wird vom 15. October bis inclusive 15. November täglich angenommen.

Die Nichtbefolgung der in dieser Kundmachung verlautbarten Anordnungen, sowie das Nichterscheinen bei der Controle zieht die Behandlung nach den Militär-Disciplinar-Strafvorschriften nach sich.

Bei der Nachcontrole, welche am 21., 22., 23., 24., 25. und 26. November in obbezeichneten Localitäten stattfindet, und bezüglich welcher eine specielle Verlautbarung erfolgt, wird nur jene Mannschaft straffrei zugelassen, welche das Nichterscheinen bei der Hauptcontrole durch ein legales Document genügend zu rechtfertigen vermag.

* * *

Control-Versammlungen der k. k. Landwehr im Jahre 1894.

Die durch den § 55 des Wehrgesetzes vom Jahre 1889 angeordneten Control-Versammlungen werden gemäß der §§ 35 bis 41 der Wehrvorschriften, III. Theil, in der Zeit vom 1. October bis 8. November d. J., mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, für die k. k. Landwehr-Mannschaft abgehalten.

Zu denselben ist jeder nichtactive Landwehrmann und Landwehr-Ersatzreservist zu erscheinen verpflichtet.

Ausgenommen sind:

a) die Candidaten (und Zöglinge) des geistlichen Standes;

b) diejenigen, welche im laufenden Jahre in activer Dienstleistung gestanden sind oder die militärische Ausbildung oder Waffenübung mitgemacht haben;

c) diejenigen, welche im laufenden Jahre zur activen Dienstleistung, militärischen Ausbildung oder Waffenübung eingerückt waren und krankheitshalber behufs der Superarbitrirung oder als überzählig wieder in das nichtactive Verhältnis rückversetzt wurden;

d) die mit Certificat betheilten, dauernd beurlaubten Unterofficiere, welche in öffentlichen Bedienstungen bleibend oder provisorisch angestellt sind;

e) die in Untersuchungs- und Strafhaft Befindlichen, dann die einer Zwangsarbeits-(Corrections-)Anstalt Überwiesenen;

f) die mit Seereisebewilligungen oder mit Auslands-Reisepässen Betheilten, wenn sie thatsächlich eingeschifft sind oder sich im Auslande befinden;

g) die zur Zeit der Control-Versammlung bei der Gendarmerie Dienenden;

h) die nicht zum Präsenzdienste herangezogene Landwehr-Mannschaft und Ersatzreservisten in dem Jahre, in welchem sie assentiert wurden.

Der Controlact beginnt täglich um ½9 Uhr früh.

Derselbe wird in der Landwehr-Kaserne im V. Bezirke, Siebenbrunnengasse Nr. 37, abgehalten.

Jeder zur Controle Verpflichtete hat sich bei derselben persönlich einzufinden; eine Stellvertretung ist unzulässig und hat jeder den Landwehrpass mitzubringen.

Im Erkrankungsfalle ist am Einberufungstage ein vom Bezirksarzte bestätigtes ärztliches Zeugnis auf den Controlplatz einzusenden.

Die Einberufung zur diesjährigen Control-Versammlung erfolgt sowohl für die Einheimischen als für die fremden Landwehrmänner nur mittels öffentlicher Kundmachung ddto. 1. September 1894, Z. 142271, und werden keine separaten Einberufungskarten ausgegeben.

Der in dieser Kundmachung für jeden Landwehrkörper festgesetzte Tag ist auf das genaueste einzuhalten.

Jene controlpflichtigen, nichtactiven Landwehrmänner, welche der Control-Versammlung an den vorbezeichneten Tagen nicht beigewohnt haben und vom Erscheinen bei der Control-Versammlung nicht gänzlich enthoben wurden, sind verpflichtet, zur Nachcontrole zu erscheinen und unterliegen überdies, insofern sie sich nicht zu rechtfertigen vermögen, der militärischen Bestrafung.

Die Nachcontrole der nach Wien zuständigen und zu den Landwehr-Bataillonen Wien Nr. 1, St. Pölten Nr. 3 und Wr.-Neustadt Nr. 4 gehörigen Landwehrmänner findet am 29. November vom Buchstaben A bis M und am 30. November vom Buchstaben N bis Z, ferner der in den 19 Bezirken Wiens im Aufenthalte befindlichen Landwehrmänner fremder Bataillone der k. k. Landwehr am 1. December vom Buchstaben A bis H, am 3. December vom Buchstaben I bis P und am 4. December 1894 vom Buchstaben Q bis Z in der Landwehr-Kaserne im V. Bezirke, Siebenbrunnengasse Nr. 37, statt und beginnt der Controlact an diesen fünf Tagen um 9 Uhr früh.

Baubewegung.

(Die in Klammern eingestellten Zahlen sind die Geschäftsnummern der Actenstücke im Baudepartement des Magistrates für den I. bis IX. Bezirk. — Für den X. bis XIX. Bezirk bedeuten die eingeklammerten Zahlen die Geschäftsnummern der betreffenden magistratischen Bezirksämter.)

Gesuche um Baubewilligungen wurden überreicht:

vom 3. bis 6. September 1894:

Für Neubauten:

XVIII. Bezirk: Gartensalon, Pissoir und zwei Aborte, Währing, Johannesgasse 59, von Georg und Anna Rosendorfer, Bauführer ? (26121).

Für Zubauten:

IV. Bezirk: Seitentract, Louisengasse 21, von Mich. Frösch, Bauführer E. Schätz (6629).

XVI. Bezirk: Hofseitentract, Neulerchenfeld, Hauptstraße 57, von Johann Chvaltenthaler, Bauführer Franz Bock (39292).

Für Adaptierungen:

II. Bezirk: Wallensteinstraße 56, von Lorenz Waldmann, Maurermeister (6592).

„ „ Rueppgasse 8, von Franz Gauder, Bauführer C. Frick (6632).

„ „ Rueppgasse 21, von Johann Bacher, Bauführer Josef Müller (6633).

III. Bezirk: Hafengasse 24, von Heinrich Ohrner, Baumeister (6606).

IV. Bezirk: Mayerhofgasse 4, von Dr. Leopold Preleuthner, Bauführer R. Jäger (6590).

„ „ Victorgasse 1, von Rudolf Piskorsch, Bauführer W. Stadler (6631).

V. Bezirk: Hundsthurmerstraße 141, von Josef Tandler, Bauführer C. Stöger (6612).

„ „ Siebenbrunnerfeld, Grundb.-Einl. 1045 (Pferdemarkt), von der Stadt Wien, Bauführer Dazelmüller & Kautz (6620).

XII. Bezirk: Altmannsdorf, Breitenfurterstraße 38, von Rosa Suschny, Bauführer Michael Borak (24839).
XV. Bezirk: Fünfhaus, Schönbrunnerstraße 29, von Edl. v. Bosch, ebenda, Bauführer Johann Giller, XII., Schönbrunnerstraße 69 (21454).
XVII. Bezirk: Dornbach, Ottakringerstraße, Conscr.-Nr. 340, von Josef Reicher, XVI., Breitenseerstraße 12, Bauführer Engelbert Schrammel (28392).
" " Hernals, Kronggasse 35, von Jakob Häusler, ebenda, Bauführer Karl Lang (28424).

Für diverse (geringere) Bauten:

II. Bezirk: Wächterhaus, Dresdnerstraße 108, von Josef Keck, Bauführer L. Ritter (6635).
VI. Bezirk: Hofeindeckung, Mariahilferstraße 107, von Josef Halla und Hugo Justus, Bauführer L. Zatzka (6627).
VII. Bezirk: Abort, Spittelberggasse 24, von Johann Frank, Bauführer Th. Loskot (6647).
XIII. Bezirk: Gedeckte Kegelbahn, Hietzing, Hauptstraße 24, von F. Zifferer, Bauführer ? (24905).
" " Holzschupfen-Aufstellung, Hietzing, Auhofstraße 48, von Ferd. Nierody, Bauführer ? (24906).
XVI. Bezirk: Canal, Neulerchenfeld, Hafnerstraße 41, von Anna Hirsch, ebenda, Bauführer N. Nella & Neffe (39564).
XIX. Bezirk: Schupfe, Ober-Döbling, Sonnbergplatz 4, von Elise Pampichler, ebenda, Bauführer Joh. Schäffer (16206).
" " Steinzeugrohr-Canalisierung, Ober-Döbling, Neustiftgasse 8, von Georg Edelbacher, ebenda, Bauführer Johann Schäffer (16207).

Stockwerks-Aufsetzungen:

XVI. Bezirk: Ottakring, Engerthgasse 17, von Karoline Greger, Bauführer Matthias Millik (39026).

Gesuche um Bekanntgabe der Baulinie wurden überreicht:

II. Bezirk: Pasettigasse, Grundb.-Einl. 3459, von Leo Weis, für Karl Popelins, Innstraße 9 (6596).
III. Bezirk: Khunngasse, Grundb.-Einl. 2686, von Heinrich Weiner, Staudingergasse 9 (6618).

Demolierungsanzeigen wurden überreicht:

VII. Bezirk: Kaiserstraße 91, von Josef Schneider, Baumeister (6600).

Gewerbeanmeldungen vom 1. September 1894.

(Fortsetzung.)

Elias Michael — Kaffeeschank — XIV., Rudolfsheim, Karolinengasse 13.
Nowak Johann — Concession zum Betriebe einer Kegelbahn — V., Untere Bräuhausgasse 49.
Bily Josef — Herren-Kleidermachergewerbe — XIV., Rudolfsheim, Holochergasse 6.
Klima Marie — Damen-Kleidermachergewerbe — XVII., Hernals, Bergsteiggasse 31.
Sladek Marie — Damen-Kleidermachergewerbe — V, Steinbauerg. 10.
Teinitzer Marie — Kleidermachergewerbe — V., Einsiedlergasse 9.
Zunz Rosina — Damen-Kleidermachergewerbe — VII., Neustiftgasse 16.
Pschikal Ludwig Ed. — Kohlenhandel — V., Matzleinsdorfer Kohlenhof, Rutsche 20—21.
Kulla Francisca — Metallgießerei — V., Grüngasse 15.
Sturm Marie — Milch- und Gebäck-Verschleiß — XVII., Hauptstraße 33.
Marek Raimund — Verschleiß von Militär-Adjustierungs-Artikeln — VI., Kasernengasse 13.
Palzeczek Maximilian — Modelltischler — X., Himbergerstraße 79.
Presch Karoline — Verschleiß von neuen Nähmaschinen — VII., Breiteg. 18.
Zemanovics Paul — Obst- und Grünwarenhandel im Umherziehen — XVI., Ottakring, Payergasse 3.
Weigl Albert — Photographengewerbe — X., Raaberbahngasse 13.
Fiedler Apollonia — Pfaidlergewerbe — X, Laxenburgerstraße 33.
Tuchfeld Otto — Pfaidlergewerbe — VII., Neubaugasse 50.
Wagner Katharina Marie — Pfaidlergewerbe — X., Alxingergasse 30.
Hadrigan Barbara — Privilegium vom 31. October 1885 auf Neuerungen in der Construction transportabler Heizöfen und Herde — V., Diehlg. 45.
Selkes Gustav — Provisionsagent — XIX., Ober-Döbling, Hauptstr. 86.
Hrubscha Anna — Verschleiß von Rahm, Obst und Grünwaren — VIII., Buchfeldgasse 10.
Sträußler Max — Sammeln von Pränumeranten — XVIII., Gersthof, Weinberggasse 25.
Kadrnoška Franz — Schlosser — XVII., Hernals, Leopoldigasse 21.
Schwaha Karl — Schuhmacherzugehör- und Leder-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Schönbrunner Hauptstraße 121.
Soukup Franz — Schuhmacher — VIII., Breitenfeldergasse 5.
Fischer Marie — Verschleiß von Schul-, Gebetbüchern und Kalendern — VII., Zieglergasse 55.
Malek Rosalia — Spirituosenhandel — X, Bürgerplatz 5.
Boskowitz Stephan — Tanzschule — VII., Kaiserstraße 6.
Hering Hermann — Tanzschule — VII. (derzeit im Nichtbetrieb).
Müller Karl jun. — Tapezierer und Decorateur — III., Untere Viaductgasse, Casematte 58.
Groß Adolf — Uhrmacher — XIX., Ober-Döbling, Hauptstraße 59.
Březina Anna — Wäscheputzergewerbe — XV., Sechshauser Hauptstr. 26.
Hofmann Marie — Wäscheputzergewerbe — XV., Hauglüsgasse 1.
Finkes Hedwig — Zeitungs-Verschleiß — XV., Westbahnhof, Vestibule und Perron.
Kral Karl — Zeitungs-Verschleiß — III., Rennweg 76.
Mader Ignaz — Zeitungs-Verschleiß — III., Haidingergasse 26.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 3. September 1894.

Borg Michael — Brantweinschank — XIV., Sechshaus, Stiegergasse 1.
Hermann Adolf — Brantweinschank — XIV., Rudolfsheim, Fischergasse 7—9.
Massarik Bertha — Brantweinschank — XVII., Hernals, Annagasse 11.
Czeike Theodor, Krishaber Simon — Buchbindergewerbe — VII., Mariahilferstraße 84.
Inn Sophie — Drechslergewerbe — XIV., Sechshauser Hauptstraße 51.
Rothfellner Marie — Feinputzerei — XIX., Heiligenstadt, Barawitzkag. 9.
Schnitzer Salomon — Fiaker-Concession Nr. 124 — IX., Nußdorferstraße 60.
Bärnat Emil — Friseur und Raseur — XI., Simmering, Geiselbergstraße 3.
Bily Karl — Gastwirtsgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Sechshauser Hauptstraße 60.
Feitsch Ludwig — Gast- und Schankgewerbe — XIV., Sechshaus, Ullmannstraße 51.
Horwath Thomas — Gastwirtsgewerbe — XIV., Rudolfsheim, Hütteldorferstraße 71.
Kranzl Franz — Gastwirtsgewerbe — XVI., Ottakring, Schotteng. 5.
Schmid Johann — Gastwirtsgewerbe — XIV., Sechshausergürtel 7.
Wohlrab Eduard — Gastwirtsgewerbe — XIV., Sechshaus, Sechshauser Hauptstraße 13.
Berger Ludwig — Geflügelhandel — IX., Währingerstraße 64.
Bauer Ignaz — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Neulerchenfeld, Liebhartsgasse 34.
Eisele Anton — Gemischtwaren-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Marktgasse 23.
Gantner Anna — Gemischtwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Rittergasse 25.
Gerstl Cäcilie — Gemischtwaren-Verschleiß — XI., Simmering, Hauptstraße 117.
Nisselhuber Engelbert — Gemischtwaren-Verschleiß — IX., Spitalg. 33.
Schulz Ludwig — Gemischtwaren-Verschleiß — XII., Unter-Meidling, Wilhelmstraße 8.
Stanka Alois — Gemischtwaren-Verschleiß — X., Himbergerstraße 65.
Stech Anton — Gemischtwaren-Verschleiß — XIII., Penzing, Kaiserg. 19.
Schornstein Richard — Herausgabe der periodischen Druckschrift „Wiener Börsen-Correspondenz" — IX., Bauernfeldplatz 4.
Garon Ignaz — Installation von Gas- und Wasserleitungen — XIX., Nußdorferlände 37.
Dalndörfer Theresia — Marktfierantin in Wirk- und Wollwaren — VII., Neubaugasse 26.
Karel Amalia — Maschinstrickerin — X., Wielandgasse 15.
Schill Johann — Mehl- und Grieß-Verschleiß — XIV., Rudolfsheim, Rudolfstraße 18.
Schreiber Franz Johann — Milch- und Gebäck-Verschleiß — X., Waldgasse 26.
Neumayer Barbara — Pferdefleisch- und Pferdeselchwaren-Verschleiß — XVI., Ottakring, Gansterergasse 21.
Jurka Stanislaus — Schuhmacher — VI., Magdalenenstraße 32.
Traun Leopold — Spirituosenhandel mit Ausschluss des Ausschankes und Kleinverschleißes gebrannter geistiger Getränke — X., Laxenburgerstr. 99.

* * *

Gewerbeanmeldungen vom 4. September 1894.

Marle David — Bank-Commissionsgeschäft — VI., Stumpergasse 42.
Strasky Max — Ciseleurgewerbe — VII., Kaiserstraße 109.
Mustik Wenzel — Drechslergewerbe — XIV., Rudolfsheim, Goldschlagstraße 61.
Korn Francisca — Einspänner (Lic.-Nr. 691) — XIX., Unter-Döbling, Peregrinigasse 32.
Ulrich Johann — Einspänner (Lic.-Nr. 433) — XIX., Unter-Döbling, Peregrinigasse 25.
Mößner Johann — Fiaker (Lic.-Nr. 548) — XII., Unter-Meidling, Ehrenfelsgasse 17.
Ratka Adolf — Fiaker (Lic.-Nr. 255) — XII., Unter-Meidling, Matzleinsdorferstraße 22.
Ratka Adolf — Fiaker (Lic.-Nr. 922) — XII., Unter-Meidling, Matzleinsdorferstraße 22.

(Das Weitere folgt.)

Inhalt:

Herausgeber: **Die Gemeinde Wien.** Verantwortlicher Redacteur: **Dr. Friedrich** Edler v. **Radler,** Secretär des Wiener Magistrates.

Papier aus der k. k. priv. **Pittener Papierfabrik.** — **J. B. Wallishausser's** k. und k. Hof-Buchdruckerei, Wien.